
**Fortschreibung des
Haushaltssicherungs-
konzeptes (HSK)
der Stadt Witten 2024**

Inhaltsverzeichnis

1. Vorwort	9-11
2. Rechtliche Grundlagen und Folgen.....	11-12
3. Maßnahmen und Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)	12-27
3.1 Liquiditätsplanung und Zinsmanagement für Kassenkredite.....	14
3.1.1 Altschuldenlösung.....	14-15
3.2 Reduzierung der Netto-Neuverschuldung (Investitionskredite).....	15-16
3.3 Entwicklung Personalaufwand (3.3.1).....	16-19
3.3.2 Senkung der Personalaufwendungen.....	19
3.3.3 Reinigung.....	19
3.4 Überprüfung der Orientierungsdaten	19
3.5 Überprüfung der Optimierung der Gemeindesteuern.....	19-20
3.5.1 Hundesteuer.....	20
3.5.2 Grundsteuer B.....	20
3.6 Betrachtung der Transferaufwendungen.....	20-21
3.7 Abbau von Planfortschreibungen/Ermächtigungsübertragungen.....	21-23
3.8 Überprüfung des Zuschussbedarfs der kostenrechnenden Einrichtungen und Unternehmen (3.8.1).....	23
3.8.2 Zuschussbedarf verbundener Unternehmen.....	23
3.9 Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben	23-24
3.10 Begrenzung der Sach- und Dienstleistungsansätze / sonstige ordentliche Aufwandsansätze.....	24-25
3.10.1 Überprüfung des Fahrzeugbestandes.....	25
3.11 Langfristiger Schuldenabbau – Vermögensveräußerung.....	25-26
3.12 Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes.....	26
3.13 Sonstige ordentliche Erträge.....	26-27
3.13.1 Verwaltungsgebühren.....	26-27
3.13.2 Mieten, Pachten, etc.....	27
3.13.3 Benutzungsgebühren / Elternbeiträge.....	27
4. Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Witten.....	28-30
5. Fazit.....	31-32

Anlage 1 zum Haushaltssicherungskonzept	33-34
Begrenzung der Sach- und Dienstleistungsansätze und die sonstigen ordentlichen Aufwandsansätze	
Anlage 2 zum Haushaltssicherungskonzept	35-40
Erlass des MHKBG vom 14.05.2021 - „Auslaufen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen für die Kommunen der Stufe 1 und 2 – Aufsichtsrechtliche Behandlung	
Anlage 3 zum Haushaltssicherungskonzept	41-50
Maßnahmentabelle – ab Fortschreibung HSK 2024	

Vorwort

Bis 2021 war die Stadt Witten gemäß dem Gesetz zur Unterstützung der kommunalen Haushaltskonsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktes Stadtfinanzen (Stärkungspaktgesetz NRW) eine sogenannte Stärkungspaktkommune. Für die am Stärkungspakt Stadtfinanzen beteiligten Städte galt es, die laufende Haushaltsplanung strukturell ausgeglichen zu gestalten und dies auch in den Jahresabschlüssen nachzuweisen. Das wesentliche Ziel des Stärkungspaktes ist es, Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen durch aktive Begleitung in die Lage zu versetzen, den strukturellen Haushaltsausgleich wiederherzustellen. Das bedeutete auch, dass das Land Nordrhein-Westfalen in den Jahren 2011 bis 2022 Kommunen in besonders schwierigen Haushaltssituationen Konsolidierungshilfen zur Verfügung stellte. Witten erhielt letztmalig Ende 2020 eine Zahlung in Höhe von rund 1,2 Millionen Euro im Rahmen dieses Stärkungspaktes. Für die betroffenen Kommunen war es im Rahmen des Stärkungspaktes nicht notwendig, ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) zu erstellen. Stattdessen musste an dieser Stelle ein Haushaltssanierungsplan (HSP) mit entsprechenden Maßnahmen zur Herbeiführung des Haushaltsausgleichs mit Hilfe von Konsolidierungshilfen erstellt, der Bezirksregierung vorgelegt und von dieser genehmigt werden.

Der unter Beratung der Gemeindeprüfungsanstalt von der Verwaltung erarbeitete und vom Rat der Stadt Witten am 25.06.2012 beschlossene Sanierungsplan erreichte diese Ziele und wurde von der Bezirksregierung Arnsberg mit Verfügung vom 26.10.2012 genehmigt. Die vom Rat am 15.02.2021 beschlossene Fortschreibung des Sanierungsplanes 2021ff. (Genehmigung 10.03.2021) bewegte sich ebenfalls in diesem Rahmen. Das Konsolidierungsziel war allerdings nur mit Hilfe der Erhöhung der Hebesätze bei der Grundsteuer B auf 910 v.H. und bei der Gewerbesteuer auf 520 v.H. ab 01.01.2016 möglich.

Allerdings zählt die Stadt Witten auch nach Ablauf des Stärkungspaktes zu den Kommunen, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen. Somit ist die Gemeinde weiterhin überschuldet.

Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 endete für die Stadt Witten die Konsolidierung im Rahmen des Stärkungspaktgesetzes und es sind wieder die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung (GO) für die Haushaltsaufstellung anzuwenden. Zudem endete die Zuständigkeit der Bezirksregierung als zuständige Genehmigungsbehörde für den Haushalt 2022. Für die Stadt Witten ist nunmehr die zuständige Genehmigungsbehörde – wie vor dem Stärkungspakt - der Ennepe-Ruhr-Kreis.

Die Vorschriften der Gemeindeordnung besagen, dass die Stadt Witten aufgrund der Überschuldung ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) aufzustellen hat. Das Ziel der Haushaltssicherung ist es, zukunftsgerichtet und dauerhaft die Leistungsfähigkeit der Kommune wiederherzustellen.

Im Jahr 2020 führte die pandemische Lage zu Steuereinbrüchen und Mehraufwendungen im Rahmen der Beschaffung u.a. von Desinfektionsmittel, Masken, zusätzlichem Sicherheitspersonal, etc. Dieser Effekt wurde bis heute insbesondere für die Steuern nicht komplett aufgeholt. Hauptsächlich die Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Einkommenssteueranteile liegen weiterhin nicht auf dem Niveau vor der pandemischen Lage. Trotzdem gelang es einen genehmigungsfähigen Haushalt 2022ff. aufzustellen bzw. zu beschließen (Beschluss am 06.12.2021 / Genehmigung am 21.12.2021).

Aufgrund der im Jahr 2022 eingetretenen Krisensituation und die damit verbundenen Preissteigerungen, Flüchtlingsstrom, etc. verschärfte sich die Lage in der Planung 2023ff. erneut massiv.

Dazu kam im Februar 2022 der Angriffskrieg in der Ukraine, was - bis heute - zu hohen Energiepreisen, Lieferengpässen/Rohstoffmangellage, einer hohen Inflation und damit verbundenen Preissteigerungen führte.

Die Tarifverhandlungen, die zeitlich in der Hochphase der Inflation geführt wurden, führten zu einem prozentual höheren Abschluss, als vor dem Ausbruch des Krieges zu prognostizieren war, was es ebenfalls zu kompensieren gilt. Außerdem endete endgültig die lange Phase der Niedrigzinsen. Insgesamt haben die krisenbedingten Situationen (Pandemie und Krieg) ein tiefes Loch in die Haushalte der Kommunen gerissen. Hohe Einbrüche bei der Gewerbesteuer, Vergnügungssteuer und Gemeindeanteil der Einkommenssteuer, sowie sich daraus ergebende Mehraufwendungen führten zu hohen liquiditätswirksamen Defiziten, folglich neuen Liquiditätskrediten.

Auch wenn sich die Inflation langsam abschwächt, ist ein nennenswertes Absinken der Zinsen nicht zu erwarten.

Der Großteil der genannten Effekte führt auch zu erhöhten Aufwendungen bei den verbundenen Unternehmen, sodass Verlustausgleiche benötigt werden (u.a. Kufo, Wabe)

Die neue Rechtsgrundlage für die Gebührenkalkulation ist verabschiedet. Dauerhaft bleibt damit die Gewinnabführung deutlich hinter den Planungen der Jahre zuvor zurück.

Dazu entstehen zusätzliche bzw. auszuweitende Aufgaben wie beispielsweise die Wohngeld-Reform und der anstehende OGS Rechtsanspruch ab 2025. Zu Letzterem gibt es weiterhin keine Regelungen zur kompletten Kompensation, auch das 2. beitragsfreie Kindergartenjahr ist weiterhin nicht komplett durch das Land kompensiert worden. Die adäquate Finanzierung der geduldeten Flüchtlinge, die sich aufgrund der weiterhin zu erwartenden Flüchtlingswelle auch aus anderen Staaten als der Ukraine als ein verstärktes Problem kristallisiert, lässt weiterhin auf sich warten. Inwieweit die angekündigten Entlastungen des Bundes weiter zum Tragen kommen und generell eingeplante Förderungen überhaupt ausgezahlt werden, bleibt trotz beschlossenen Bundeshaushaltes mehr als vorsichtig zu betrachten. Generell kompensieren diese keinesfalls das Haushaltsdefizit.

Die Auswirkungen der pandemischen und kriegsbedingten Lage ist auch in den Folgejahren – insbesondere in der Gemeindefinanzierung, wie beispielsweise beim Gemeindeanteil der Einkommenssteuer, voraussichtlich weiterhin deutlich zu spüren. Auch bleibt abzuwarten, wie sich die Gewerbesteuer entwickelt, insbesondere Entlastungspakete des Bundes führen zu Reduzierung der Verbundmasse.

Nach dem NKF-CUIG ist die Abschreibung ab dem Jahr 2026 in der mittelfristigen Finanzplanung vorgesehen. Demnach sind die Corona- und Kriegsschäden auf bis zu 50 Jahre in den zukünftigen Haushalten abzuschreiben. Daher wurde die voraussichtliche Abschreibungshöhe der Bilanzierungshilfen in 2026 mit derzeit jährlich rd. 1,49 Mio. Euro für beide Schadensarten berücksichtigt. Der Abschreibungsmehraufwand ist zusätzlich zu kompensieren – auch wenn die Isolation/Abschreibung eine gewisse Verteilung auf die kommenden Jahrzehnte ermöglichte.

Durch den Wegfall des NKF-CUIG für das Haushaltsjahr 2024ff. ist ein Haushaltsausgleich nicht mehr darzustellen. Zudem ist die angekündigte Altschuldenlösung zum 01.01.2024 auf das Jahr 2025 verschoben worden. Konkrete Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen sind erforderlich, um das Haushaltsdefizit auszugleichen und zukünftig eine Genehmigungsfähigkeit wieder herstellen

zu können. Ohne konkrete HSK-Maßnahmen, die u.a. auch zu Lasten der Bürgerinnen und Bürger gehen können, ist weder eine Genehmigungsfähigkeit des Haushaltes herzustellen noch ist die Aufgabenerfüllung sichergestellt.

2. Rechtliche Grundlagen und Folgen

Erforderlichkeit der Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK)

Die Haushaltswirtschaft ist gemäß § 75 Abs. 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) so zu planen und zu führen, dass eine stetige Aufgabenerfüllung gesichert ist. Zusätzlich hat die Gemeinde die Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung unter der Berücksichtigung der gemeindehaushaltsrechtlichen Bestimmungen in der Buchführung anzuwenden, umso die Verwaltungsvorfälle und die Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage mit dem Einsatz der doppelten Buchführung transparent darzulegen. Zudem ist bei der Haushaltswirtschaft wirtschaftlich, effizient und sparsam vorzugehen.

Um dies sicherzustellen, muss der Haushalt nach § 75 Abs. 2 GO in jedem Jahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies ist er, wenn der Gesamtbetrag der Erträge die Höhe des Gesamtbetrages der Aufwendungen erreicht oder übersteigt. Die eben genannte Verpflichtung gilt als erfüllt, sofern der Fehlbedarf im Ergebnisplan und der Fehlbetrag in der Ergebnisrechnung durch Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage gedeckt werden kann. Auch die Ergebnis- und Finanzplanung für die dem Haushaltsjahr folgenden drei Planungsjahre soll gemäß § 84 Abs. 2 GO in den einzelnen Jahren ausgeglichen sein.

Gemäß § 75 Abs. 7 GO gilt ein Überschuldungsverbot. Eine Gemeinde ist überschuldet, wenn in der Bilanz ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag ausgewiesen wird.

Bei der Stadt Witten ist das Eigenkapital mit rd. 130 Mio. Euro im Minus und dementsprechend ist auch keine Allgemeine Rücklage vorzuweisen.

Laut § 76 Abs. 2 GO soll die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nur erteilt werden, wenn aus dem Haushaltssicherungskonzept hervorgeht, dass spätestens im zehnten auf das Haushaltsjahr folgende Jahr der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird.

Diese Einschätzung folgt aus der Feststellung, dass bereits die Planung des vollständigen Verbrauchs der Allgemeinen Rücklage innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eine Verpflichtung zur Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzeptes auslöst. Erst recht muss dies deshalb bei einer bereits eingetretenen bzw. fortdauernden bilanziellen Überschuldung, wie es bei der Stadt Witten der Fall ist, gelten. Die Haushaltssatzung ist mit den erforderlichen Anlagen und dem Haushaltssicherungskonzept der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Bekanntmachung erfolgt gemäß § 80 Abs. 5 GO und auch i.S.d. Erlasses, wenn das Haushaltssicherungskonzept genehmigt wurde.

Nach der gültigen Erlasslage ist, die Darstellung eines vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung (vgl. E-Mail vom 31.10.2023 in Anlage 2 unter Ergänzungen). Ansonsten gelten die Vorschriften des § 76 GO NRW. Danach ist spätestens im letzten Jahr der zehnjährigen HSK-Laufzeit der originäre Haushaltsausgleich zu erreichen. Das MHKBD hat dazu festgestellt, dass bei der Verabschiedung der Haushaltspläne auf der Basis des neuen Haushaltsrechts die HSK-Frist neu zu laufen beginnt, der Ausgleich also im Jahr 2034 erreicht sein muss (E-Mail/Erlass vom 30.11.2023 – siehe Ergänzung zu Anlage 2 Ergänzungen zum Erlass).

Aufstellung eines Haushaltssicherungskonzept (HSK)

Gemäß § 79 Abs. 2 GO NRW ist das Haushaltssicherungskonzept Teil des Haushaltsplanes. In dem Konzept sind gemäß § 5 der Verordnung über das Haushaltswesen der Kommunen im Land Nordrhein-Westfalen (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen – KomHVO NRW) die Ausgangslage, die Ursachen der entstandenen Fehlentwicklung und deren vorgesehene Beseitigung zu beschreiben. Damit ist die schnellstmögliche Wiedererlangung des Haushaltsausgleichs zu gewährleisten und darzustellen, wie nach der Umsetzung der darin enthaltenen Maßnahmen der Haushalt so gesteuert werden kann, dass er in Zukunft ausgeglichen sein wird.

Ist ein Haushaltssicherungskonzept nach den allgemeinen Vorschriften der GO vorerst nicht genehmigungsfähig (z.B., wenn der Haushaltsausgleich nicht innerhalb der vorgegebenen Frist erreicht werden kann), gelten für die Haushaltswirtschaft die Bestimmungen des § 82 GO, welcher eine vorläufige Haushaltsführung (Nothaushalt) vorsieht, bei der nur

1. Aufwendungen entstehen dürfen und Auszahlungen geleistet werden dürfen, zu denen die Gemeinde rechtlich verpflichtet ist oder die für die Weiterführung notwendiger Aufgaben unaufschiebbar sind; sie darf insbesondere Bauten, Beschaffungen und sonstige Investitionsleistungen, für die im Haushaltsplan des Vorjahres Finanzpositionen oder Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen waren, fortsetzen,
2. Realsteuern nach den Sätzen des Vorjahres erhoben werden dürfen,
3. Kredite umgeschuldet werden dürfen.

Außerdem sind gemäß § 82 Abs. 4 GO NRW Beschränkungen für die Besetzung von Stellen, anderen personalwirtschaftlichen Maßnahmen und das höchstzulässige Aufwandsvolumen des Ergebnishaushaltes sowie die Regelungen der Nachweisführung gegenüber der Aufsichtsbehörde zu beachten, die durch Rechtsverordnung des für Kommunales zuständigen Ministeriums im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium festgelegt werden. Diese Bestimmungen gelten ab dem 01. April des Haushaltsjahres bis zur Beschlussfassung über einen ausgeglichenen Haushalt oder bis zur Erteilung der Genehmigung für ein Haushaltssicherungskonzept auch dann, wenn bis zu dem Termin kein ausgeglichener Haushalt beschlossen worden ist.

Das vorgelegte HSK erfüllt die Genehmigungseckwerte.

3. Maßnahmen und Umsetzung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Haushaltskonsolidierung ist ein permanenter und dynamischer Prozess. Neben der mindestens jährlichen Dokumentation der konkreten Konsolidierungsergebnisse hat die Kommune daher in seinem HSK darzustellen, wie sie sicherstellt, dass auf allen Ebenen der Verwaltung Konsolidierungspotentiale aufgespürt und durch Maßnahmen umgesetzt bzw. ausgeschöpft werden. Dies trifft sowohl zu, wenn die angestrebten Ergebnisse nicht erreicht werden bzw. sich die Situation verschlechtert, als auch dann, wenn zusätzliche Konsolidierungsmaßnahmen erforderlich sind bzw. entwickelt werden müssen. Die Kommune hat ein Kontroll- und Informationssystem zu entwickeln, sodass sichergestellt werden kann, dass die Ziele und Maßnahmen bekannt und umgesetzt werden. Dies dient der Sicherstellung der Zielerreichung und wenn nötig der Ursachenanalyse, um unmittelbar dem Scheitern der Umsetzung entgegenzuwirken. Im Rahmen der

vierteljährlichen Umsetzungsberichte wurde diesem Kontrollmechanismus in 2023 Rechnung getragen. Die Kommune beabsichtigt dieses Vorgehen fortzuführen.

Das gegenwärtige HSK ist in einigen Bereichen umgesetzt worden. Im Folgenden werden die Umsetzungen und die Fortschreibungen der HSK-Maßnahmen dokumentiert und erläutert. Im Detail sind die Maßnahmen aus dem HSK 2022 (siehe 3.1 bis 3.11) beleuchtet worden und auf den Prüfstand zur Fortschreibung für das HSK 2023 gestellt worden. Die Fortschreibung des HSK 2023 verdeutlichte, dass größere Konsolidierungsbemühungen erforderlich sind, wofür aber vielfach politische Beschlüsse benötigt werden. Aus diesem Grund wurde die Maßnahme 3.12 neu im HSK 2023 eingeführt, um ein klares Ziel für das zukünftige HSK zu setzen. Mit dem HSK 2024 wurden weitere neue Maßnahmen (3.13) als auch bisherige, um weitere Unterpunkte (3.1.1, 3.3.2, 3.3.3, 3.5.1, 3.5.2, 3.8.2, 3.10.1) erweitert. Diese wurden möglichst auch mit den konkreten finanziellen Auswirkungen versehen (vgl. Anlage 3 - Maßnahmentabelle)

Nicht steuerbare Verschlechterungen sind jederzeit geeignet, das HSK aus dem Gleichgewicht zu bringen. Die Ursachen sind im Kern die gleichen:

- trotz der im Jahr 2023 erwarteten Erholung der Gewerbesteuer sind die Ausfälle aus den mehrjährigen krisenbedingten Phasen nicht aufgeholt worden. Die Gewerbesteuer stagniert, sodass der Planansatz 2023 nicht erreicht wurde. Ansetzend auf dem voraussichtlichen Jahressaldo 2023 unter Berücksichtigung der 165. Steuerschätzung hat die Gewerbesteuer weiterhin im Planungszeitraum nicht das Niveau der mittelfristigen Finanzplanung vor der pandemischen Lage erreicht. Nach der Pandemie war vor dem Krieg in der Ukraine, was eine weitere Stagnation der Steuereinnahmen mit sich zog. Durch den Wegfall des NKF-CUIG ab 2024 kann ein Haushaltsausgleich mit Hilfe der Isolation der corona- und kriegsbedingten Schäden nicht dargestellt werden. Die Möglichkeit der Isolierung half bisher einen Haushaltsausgleich zu erreichen.
- weiteres Wachstum der Sozial- und Jugendhilfeaufwendungen, trotz zum Teil beschlossener Entlastungen in der Vergangenheit – aktuell sind auch in Folge der Pandemie und des Krieges stark steigende Jugendhilfeaufwendungen zu verzeichnen, welche insbesondere an den steigenden Tarifabschlüssen und dem Ausgleich des Inflationsanstiegs liegt. Die verschiedenen Träger für Jugendhilfemaßnahmen und -einrichtungen haben aufgrund der steigenden Preise die Verträge aufgekündigt.
- gesetzlich oder rechtlich vorgegebene Personalaufstockungen, am eklatantesten im Bereich der Kitas, OGS, der Sozialarbeit, der Flüchtlingsbetreuung und -sachbearbeitung, sowie Wohngeld
- in 2023 und 2024 die enorm hohen Tarifabschlüsse, die einen finanzpolitisch nicht zu vertretenden Sprung bei den Personalaufwendungen bedeuten
- noch immer nicht rechtlich gesicherte Konnexität bei Ausweitung bestehender Aufgaben auf Bundes- oder Landesebene, hier ist sicherlich das eklatanteste Beispiel die immer noch nicht kostendeckende Erstattung der Kosten für Flüchtlinge und Asylbewerbende und der jüngst beschlossene Anspruch auf Ganztagsbetreuung
- und mehr denn je das Ausbleiben der Altschuldenhilfe

3.1 Liquiditätsplanung und Zinsmanagement für Kassenkredite

Die Planung beinhaltet die zur Finanzierung der aufgelaufenen Fehlbeträge notwendigen Liquiditätskredite/Kassenkredite. Die aus dieser Liquiditätsplanung resultierende Zinslast ist Bestandteil der aktuellen Ergebnis- und Finanzplanung.

Im Rahmen ihres Zinsmanagements nutzt die Stadt Witten seit Jahren die günstigen wirtschaftlichen Gegebenheiten der Geld- und Kapitalmärkte zur eigenverantwortlichen Gestaltung der Kreditkonditionen, unter Beachtung der aktuellen Erlasse und der Beschlüsse des Rates.

Im Zinsmanagement wurde im Jahr 2022 auf die möglichst günstigsten Konditionen geachtet, aufgrund des derzeit krisenbedingten stetig steigenden Zinsniveaus sind hier Aufwandsreduzierungen nicht möglich.

Nach der aktuellen GO soll die Neuaufnahme von Liquiditätskrediten, ab 1.1.2026 so begrenzt werden, dass nach dem 31.12.2025 aufgenommene Liquiditätskredite spätestens nach drei Jahren zurückgeführt werden müssen. Hiermit soll ein Signal an den Bund gesendet werden, dass die Aufnahme neuer Liquiditätskredite durch Kommunen vermieden werden sollen.

Solange allerdings die gesetzlichen Aufwendungen höher liegen als die verfügbaren Erträge und die Entschuldung von Altschulden ausbleibt, geht diese Rechnung nicht auf.

Im Gegenteil: Die Steuerung der Laufzeiten der Liquiditätskredite und damit die Sicherstellung der Liquidität und die Begrenzung von Zinsrisiken wird massiv beschränkt und führt zu wirtschaftlichen Nachteilen.

Zudem sind aufgrund der fehlenden Steuererträge und -einzahlungen und Kompensationen der coronabedingten und kriegsbedingten Schäden zur Liquiditätserhaltung zwingend zusätzliche Liquiditätskredite erforderlich gewesen und perspektivisch aufgrund des fehlenden Aufholeffektes, weiter steigenden Aufwendungen, auch in Zukunft erforderlich, da Bund und Land für 2024ff. keinerlei liquiditätswirksame Kompensation zur Verfügung stellen.

Im Folgenden wird dargestellt, welche Defizite sich im NKF-Finanzplan (Saldo Finanzeinzahlungen./Finanzauszahlungen) im Zeitraum der Finanzplanung 2024 – 2027 ergeben. Die Übersicht zeigt zudem die hiermit unmittelbar verbundene Entwicklung der Liquiditätskredite.

	2023 TEUR	2024 TEUR	2025 TEUR	2026 TEUR	2027 TEUR
Liquiditätskredit 01.01.	325.519	367.724	408.779	456.015	499.903
Saldo Finanzplan	<u>-42.205*</u>	-41.055	-47.236	-43.888	-44.422
Liquiditätskredit zum 31.12.	367.724	408.779	456.015	499.903	544.325

*2023 vorl. Wert aus Jahresabschluss 2023

Die Maßnahme wird im HSK 2024 fortgeschrieben.

3.1.1 Altschuldenlösung

Ein elementarer Baustein des HSK ist die Entlastung durch die Altschuldenlösung von Land und Bund. Diese darf nach Hinweisen in einer E-Mail des MHKBD NRW vom 13.11.2023 im Haushaltsplan 2024ff. nicht berücksichtigt werden. Die bisher zum 01.01.2024 angekündigte Regelung wurde nunmehr auf den 01.01.2025 verschoben.

Unter Berücksichtigung der aktuell bekannten Vorgaben ergäbe sich voraussichtlich ein Zinsminderaufwand von jährlich rd. 15 Mio. Euro, in der Tendenz steigend, was einen

Haushaltsausgleich im HSK Zeitraum bis 2032 ermöglichen würde. Die Berechnung ist im Anhang des HSK zu entnehmen.

3.2 Reduzierung der Netto-Neuverschuldung (Investitionskredite)

Die Aufnahme von Investitionskrediten in den Jahren 2024-2027 wird erforderlich sein. Die bedeutenden Baumaßnahmen der Stadt Witten, wie die Fertigstellung der Sanierung des Rathauses und die Schlussrechnung der Pferdebachstraße, der Beginn der Sanierung der Sprockhöveler Straße, sowie die umfangreichen Schulerweiterungs- und Schulsanierungsmaßnahmen u.a. der Otto-Schott-Gesamtschule, hinzukommen Bau und Sanierung von Sporthallen u.a. der Zweifachsporthalle Vormholz, welche mit ihrer Hauptbauphase und Fertigstellung in den Planungszeitraum fallen, sodass die Aufnahme der Kredite unausweichlich wird. Der steigende Investitionsbedarf bei den Straßen kann auch nicht in Gänze durch Förderprojekte aufgefangen werden, zumal mindestens Bundesförderungen weiterhin mit Vorsicht zu betrachten sind. Auch die verbleibenden Eigenanteile für bereits begonnene bzw. zukünftige Fördermaßnahmen (wie u.a. BQ Annen, ISEK, IGA Maßnahmen) verschlechtern den Kreditbedarf zusätzlich. Ebenso führt die erforderliche Planung für das Atrium des AMGs und die erforderliche Fertigstellung der Maßnahme bis 2029 den Kreditbedarf über seine finanzpolitischen Grenzen. Aufgrund der steigenden Baukosten, insbesondere für Materialien und handwerkliche Dienstleistungen, die auch durch die krisenbedingten Lagen überproportional gestiegen sind, ist derzeit keine Reduzierung des Kreditbedarfs möglich.

Die derzeitige Zinsentwicklung ermöglicht es nicht, das Niveau der Zinsaufwendungen weiterhin zu halten, sodass die Auswirkungen auf den Ergebnisplan verheerend sind. Im Rahmen des NKF-CUIG konnten diese zunächst bis 2023 isoliert werden und hatten so den Haushaltsausgleich nicht gefährdet. Das Defizit schlägt nun unmittelbar durch den Wegfall des NKF-CUIG auf das Jahresergebnis durch. Darüber hinaus ist die Unterhaltung der entstehenden Flächen und Anlagen sowie die sich erhöhenden Abschreibungen kritisch für den Haushaltsausgleich zu betrachten.

Fortschreibung der HSK-Maßnahme

In dem als Anlage des Haushaltsplanes beigefügten Investitionsplan ist eine Kreditbedarfsberechnung für die investiven Kredite dargestellt. Der durchschnittliche Nettokreditbedarf, der sich aus den in der Haushaltsplanung 2022ff. ausgewiesenen Nettokreditbedarfen ergab, wurde im HSK 2022 als Obergrenze für zukünftige Planungsjahre festgeschrieben. Dabei blieben Umschuldungen und die Tilgung des Förderprogramms „Gute Schule 2020“ unberücksichtigt. Der festgeschriebene Durchschnitt der Obergrenze beläuft sich auf 7.430.852 Euro.

Die Maßnahme wird fortgeschrieben. Die Obergrenze kann aufgrund einer Vielzahl von Schulbaumaßnahmen, u.a. auch des OGS-Ausbaus, die zur Aufrechterhaltung des Schulbetriebes und der Erfüllung der Pflichtaufgaben erforderlich sind nicht gehalten werden. Dazu sind die überdurchschnittlichen Baupreissteigerungen durch die Krisen für einzelne Baumaßnahmen im Haushalt 2024ff. abzubilden. Darüber hinaus ist es mit dem Haushalt 2024 erforderlich, aufgrund der voraussichtlich aufgebrauchten Kreditermächtigung (vgl. Vorlage 0555/V 17 – investive Haushaltssperre) der Vorjahre, die nicht bildbaren Planfortschreibungen bzw. Ermächtigungsübertragungen als Ansätze neu zu veranschlagen:

	2024	2025	2026	2027	Durchschnitt 2024-2027
Nettokreditbedarf ohne Umschuldungen (ohne Tilgung Gute Schule)	35.030.884	14.112.983	7.990.842	21.667.605	rd. 19.602.391, abzüglich nicht gebildeter Ermächtigungs- übertragungen 12.731.249
Bruttokreditbedarf					
Kreditbedarf ausschließlich Schulbau - und Sanierungsmaßnahmen	23.396.642	11.763.292	7.636.946	22.717.300	
Kreditbedarf übrige Maßnahmen	18.656.915	10.941.641	9.640.864	8.187.741	

Stellt man dem Kreditbedarf für die übrigen Maßnahmen (47,43 Mio. €) die Tilgung ohne Gute Schule (33,2 Mio. €) gegenüber, wird deutlich, dass der Netto-Kreditbedarf ausschließlich auf die Schulbau- und Sanierungsmaßnahmen entfällt. Die im endgültigen Plan neu veranschlagten nicht bildbaren Planfortschreibungen bzw. Ermächtigungsübertragungen von 2023 nach 2024 für den investiven Bereich betragen 27,485 Mio. Euro. Es handelt sich in der Regel um Fortsetzungsmaßnahmen bzw. rechtliche Verpflichtungen, die bereits eingegangen sind. Diese wurden nach voraussichtlichen Bauablaufplänen bzw. Kassenwirksamkeit auf die Haushaltsjahre 2024 und 2025 verteilt. Dazu wurden entgegen der Erwartungen für 2023 Planfortschreibungen/Ermächtigungsübertragungen für den investiven Bereich i.H.v. 10,3 Mio. Euro gebildet, wovon rd. 575TEuro Geringwertige Wirtschaftsgüter und Festwerte umfassen, welche über den Liquiditätskredit abgewickelt werden. Dies war möglich, da zum Stichtag 31.12.2023 noch ein Teil der investiven Kreditermächtigung verblieben ist. Das liegt insbesondere daran, dass die großen Fortsetzungsmaßnahmen nicht in der Höhe kassenwirksam geworden sind wie ursprünglich prognostiziert. Es wird deutlich, dass mehr als 1/3 des Nettokreditbedarfes im Durchschnitt in den neu veranschlagten Ermächtigungen begründet liegt.

3.3 Entwicklung Personalaufwand

Im HSK 2022 wurden die folgenden ausgewiesenen „netto“ Personalaufwendungen als Obergrenze festgelegt:

	2021	2022	2023	2024	2025
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personal- und Versorgungs- aufwendungen „netto“	95.628	97.740	99.479	100.740	100.705

Eine Überschreitung für zukünftige HSK ist nur insoweit zulässig, wie Tarifsteigerungen oder Steigerungen bei den Sozialabgaben über die Planannahmen hinaus zu kalkulieren sind. Für das HSK 2024 werden folgend wesentliche Kalkulationsgrundlagen sowie der kalkulierte Personalaufwand dargestellt:

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
Personalaufwendungen	89.496	105.044	105.001	102.707	105.539
<u>darin enthalten:</u>					
Finanzwirksame Aufwendungen	86.233	96.096	99.671	99.210	101.151
Zuführung Pensionsrückstellungen	0	5.742	0	354	0
Zuführung Beihilferückstellung	3.263	3.206	5.330	3.143	4.388
<i>davon voraussichtliche Entnahmen /Auszahlungen</i>	<i>2.300</i>	<i>2.696</i>	<i>2.777</i>	<i>2.860</i>	<i>2.946</i>
Versorgungsaufwendungen	14.976	16.104	32.734	12.697	20.977
<u>darin enthalten:</u>					
Zuführung Pensionsrückstellung für Versorgungsempfänger	14.777	15.901	32.507	12.466	20.742
<i>davon voraussichtliche Entnahmen/Auszahlungen der Versorgungsempfänger</i>	<i>9.700</i>	<i>10.100</i>	<i>10.400</i>	<i>10.700</i>	<i>11.000</i>
Summe	104.472	121.148	137.735	115.404	126.516

Zur Verdeutlichung der tatsächlichen Belastung im Rahmen der Personal- und Versorgungsaufwendungen sind die entsprechenden Auflösungen der Beihilfe- und Pensionsrückstellungen dagegen zu stellen:

	2023	2024	2025	2026	2027
	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR	TEUR
./. Auflösung der Beihilfe- und Pensionsrückstellungen	2.786	0	9.832	0	9.286
./. Auflösung der Beihilfe- und Pensionsrückstellungen Versorgungsempfänger	0	0	0	0	0
Personal- und Versorgungsaufwendungen „netto“	101.686	121.148	127.903	115.404	117.230

Bestimmende Faktoren für den Personalaufwand sind die Anzahl der Beamten und Beschäftigten (einschließlich der befristet Beschäftigten), die individuell vereinbarte Wochenarbeitszeit und die tatsächliche Eingruppierung bzw. das übertragene statusrechtliche Amt. Veränderungen ergeben sich durch Abgänge, Zugänge, Tarif-/Besoldungserhöhungen, neue Eingruppierungen, Vereinbarungen über die zu leistende Wochenarbeitszeit und Beurlaubungen. Anpassungen der Personalstärke in pflichtigen Aufgabenbereichen sind zwingend umzusetzen; ebenso die Ansprüche der Beschäftigten und Beamten aufgrund von Tarifabschlüssen bzw. gesetzlichen Besoldungsregelungen.

Jede freiwerdende Stelle wird einer Prüfung hinsichtlich einer Wiederbesetzungsnotwendigkeit unterzogen. Externe Neueinstellungen erfolgen ausschließlich, wenn eine interne Lösung nicht in Betracht kommt und die Stellenbesetzung zur Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebes als unbedingt notwendig erachtet bzw. gesetzlich zwingend auferlegt wird.

Die Kalkulation 2024 erfolgt auf Basis des voraussichtlichen Ist-Ergebnisses und planbarer Wieder- und Neu-Besetzungen. Im Einzelnen sind folgende Einflussfaktoren berücksichtigt:

- Anzahl der Beamten/Beamtinnen und Beschäftigten (einschließlich der befristeten Beschäftigten), die individuell vereinbarte Wochenarbeitszeit und die tatsächliche Eingruppierung bzw. das übertragene statusrechtliche Amt. Veränderungen ergeben sich durch Abgänge, Zugänge, Tarif-/Besoldungserhöhungen, neue Eingruppierungen, Vereinbarungen über die zu leistende Wochenarbeitszeit und Beurlaubungen.
- Die Besoldungsanpassung erfolgt generell gem. dem Gesetz zur Anpassung der Dienst- und Besoldungsbezüge. Die zwischen den Tarifparteien (Gewerkschaften und Land NRW) erzielte Tarifeinigung vom 09.12.2023 sieht neben Inflationsausgleichszahlungen in 2024 auch eine Erhöhung der Tabellenentgelte ab November 2024 in einem ersten (+200 €) und ab Februar 2025 in einem zweiten Schritt (+5,5 %) vor. Das entsprechende Gesetz befindet sich derzeit noch in der Lesung im Landtag. Das erzielte Tarifergebnis wird bei der Kalkulation bereits berücksichtigt. Ab 2026 wird fiktiv mit 1 % Besoldungsanpassung für die folgenden Jahre gerechnet.
- Anpassung der Entgelte der Beschäftigten gem. Tarifeinigung vom 22.04.2023. Für 2024 wird für die Monate Januar und Februar der verbleibende Anteil, der seit Juni 2023 fortlaufend ausgezahlten Inflationsausgleichsprämie, von 220,- € mtl. je Vollzeitstelle (Teilzeit entsprechend anteilig) berücksichtigt, ab März 2024 wird mit einer monatlichen Erhöhung um einen Sockelbetrag von 200,- € sowie der individuellen Erhöhung der Entgelte um 5,5%, mindestens in Summe 340,- €, gerechnet. Für die Zeit ab 2025 besteht keine Regelung, sodass fiktiv mit einer Erhöhung um jeweils 1% gerechnet wird.
- Personalabgänge ohne Wiederbesetzung, aber vor allem voraussichtlich erforderliche externe Wiederbesetzungen zur Deckung des dringenden Personalbedarfes in pflichtigen Aufgabenbereichen.
- Übernahme von Auszubildenden im gewerblichen Bereich nach Ende der Ausbildung und von Anwärtern im gehobenen Verwaltungsdienst nach Ende des Vorbereitungsdienstes im Jahr 2024.
- Einstellung von Auszubildenden im gewerblichen Bereich / Verwaltungsbereich und von Anwärtern im gehobenen Verwaltungsdienst/im mittleren/gehobenen feuerwehrtechnischen Dienst – wie im Ausbildungskonzept vorgesehen – in den Jahren 2024, 2025 und 2026 sowie die entsprechende Übernahme nach Beendigung der Ausbildung / des Vorbereitungsdienstes.
- Voraussichtlich realisierbare Einstellungen aus neuem Stellenplan.
- Einstellung von zusätzlichen Fach- und Ergänzungskräften in Kindertageseinrichtungen für das Kindergartenjahr 2024/2025 gem. Personalbedarfsplanung.
- Einführung des Jobtickets zur arbeitgeberseitigen Bezuschussung der Stadt Witten an Tarifbeschäftigte für den Erwerb des „Deutschland-Tickets“. Für 2024 in Höhe von 25.000,- € und ab 2025 ff. in Höhe von jährlich 50.000,- €.

Die kalkulierten Besetzungen dienen der Aufrechterhaltung des Geschäftsbetriebs oder resultieren aus erhöhten Anforderungen aus Gesetzen von Bund und Land oder aus sogenannten Standards, die sich aus Rechtsprechung, Verordnungen und Richtlinien ergeben. Sie bilden aber auch die vielfältigen neuen bzw. zusätzlichen Aufgaben ab, die sich aus den erheblichen tatsächlichen oder geplanten Investitionen im Bereich von Infrastrukturmaßnahmen ergeben.

Nicht steuerbar sind die Zuführungen zu den Pensionsrückstellungen für die aktuell beschäftigten Beamtinnen und Beamten sowie die Versorgungsaufwendungen für die Pensionierten. Neben den Besoldungserhöhungen führen auch weiter steigende statistische Lebenserwartungen zu einem zusätzlichen Anstieg.

3.3.1 Fortschreibung der HSK-Maßnahme und neue bzw. perspektivische Maßnahmen

Die Obergrenze wird im Rahmen des HSK 2024 (s.o.) eingehalten, die Steigerung ergibt sich aus tatsächlichen bzw. voraussichtlichen Tarifabschlüssen und voraussichtlichen Besoldungsanpassungen. Um dieses Ziel weiterhin zu erreichen, sind Verwaltung und Politik aufgefordert, eine ständige Aufgabenkritik vorzunehmen. Dabei sind sowohl pflichtige als auch freiwillige Aufgaben und die Art der Aufgabenerledigung durch die Verwaltung sowie bestehende Rats- und Ausschussbeschlüsse kritisch zu betrachten.

3.3.2 Senkung der Personalaufwendungen

Aufgrund des demographischen Wandels ist klar, dass die Stadt bereits jetzt Maßnahmen ergreifen muss, um mit dem zukünftig zur Verfügung stehenden Personal ihre Aufgabenerfüllung zu erledigen. Bereits heute ist es schwierig, geeignetes Personal zu finden und gleichzeitig die Finanzlücke der Kommune zu schließen. Es handelt sich um einen ständigen Prozess. Dabei ist es erforderlich, eine stetige Aufgabenkritik vorzunehmen, den Aufgabenzuwachs durch Bund und Land, sowie gleichzeitigen Ausbau von Digitalisierung als auch die Optimierung von Arbeitsabläufen in Balance zu bringen. Diese wesentlichen Stellschrauben sind zu nutzen, um den Fachkräftemangel zu kompensieren. Daher ist es im Rahmen eines HSK Potentials beabsichtigt, ab dem Jahr 2025 sozialverträglich Stellen (15 pro Jahr) nicht nachzubesetzen. Der Zielerreichung stehen erforderliche zusätzliche Stellen aufgrund von zusätzlichen Aufgaben von Bund und Land nicht entgegen.

3.3.3 Reinigung

Mit dem HSK 2024 ist zu überprüfen, inwieweit ein sozialverträglicher Abbau der Stellen im Bereich der Reinigung im Rahmen von kontinuierlicher Fremdvergabe zur Haushaltsverträglichkeit beiträgt. Eine konkrete Bezifferung und Abstimmungsergebnis wird bis zum HSK 2025 in Aussicht gestellt. Ein entsprechendes Beteiligungsverfahren mit dem Personalrat ist einzuleiten.

3.4 Überprüfung der Orientierungsdaten

Entfällt ab der Fortschreibung zum HSK 2024, da es sich um generelle Erläuterungen im Rahmen des Vorberichtes handelt.

3.5 Überprüfung der Optimierung der Gemeindesteuern

Die Hebesätze wurden zuletzt im Jahr 2016 angepasst, um das Konsolidierungsziel des Stärkungspaktes zu erreichen. Damals wurde der Hebesatz auf 910 Punkte bei der Grundsteuer B, welcher dennoch nicht der höchste NRW-Wert ist, sowie die Gewerbesteuer auf 520 Punkte erhöht. Einige Kommunen in NRW müssen aufgrund der aktuellen Entwicklungen die Grundsteuer B anheben. Diese Steuern sind höchst problematisch und geeignet, die wirtschaftliche Position der Stadt mittelfristig zu gefährden. Die aktuelle Grundsteuerreform im Jahr 2025 ist weiterhin schwer zu kalkulieren. Die Rückmeldungen der Neubewertung des Grundvermögens für die Grundsteuer B liegen zwar zum größten Teil vor, allerdings zeichnet sich bereits eine kritische Entwicklung hinsichtlich der verschiedenen Grundstücke ab. Eine genaue Berechnung und Erörterung der Wirkung erfolgt nach der Aufstellung des Haushaltsplanentwurfes 2024. Auch die Entwicklung hinsichtlich des neuen Glücksspielstaatsvertrages für die Vergnügungssteuer führt dazu, dass die damals prognostizierten Steuererträge so nicht mehr erreicht werden können.

Die Urteile v. 20.09.2022 (BVerwG 9C 2.22, BVerwG 9 C 3.22, BVerwG 9 C 4.22), die die Erhebung der Wettbürosteuer als unzulässig beschieden haben, lassen einen Teil der Steuererträge seit 2023 entfallen.

Fortschreibung mit neuen bzw. perspektivisch erforderlichen HSK-Maßnahmen

3.5.1 Hundesteuer

Zum nächstmöglichen Zeitpunkt ist eine Erhöhung der Hundesteuer beabsichtigt. Unter Berücksichtigung der aktuellen Anzahl an gemeldeten Hunden im Stadtgebiet von rd. 6.500 und einer Erhöhung der Steuer um 42 Euro pro Hund entsteht ein Konsolidierungspotential von rd. 270TEUR.

3.5.2 Grundsteuer B

*Ohne eine Entschuldung von Liquiditätskrediten ist ein Ausgleich im Rahmen des HSK nicht erreichbar. Diese wurde auf 2025 verschoben. Um dennoch eine Genehmigungsfähigkeit des HSK herzustellen, wird eine Anpassung der **Grundsteuer B** um 280 Hebesatzpunkte ab 2030 eingeplant. Diese würde unter Berücksichtigung der bisherigen Einheitswerte einen voraussichtlichen Mehrertrag von rd. jeweils 11 Mio. Euro ergeben. Sollte die Altschuldenhilfe eine Entlastung vom laufenden Zinsaufwand erbringen, entfielen diese Steuererhöhungen.*

2030	2031	2032	2033	2034
36.224.143	36.695.056	37.172.092	37.655.329	38.144.849
47.370.033	47.985.842	48.609.659	49.241.584	49.881.726
11.145.890	11.290.786	11.437.567	11.586.255	11.736.877

3.6 Betrachtung der Transferaufwendungen

Im Rahmen der Konsolidierungsmaßnahmen können die Transferaufwendungen nur eingeschränkt betrachtet werden. Oftmals handelt es sich um pflichtige Aufgaben, die nur in geringen Teilen durch das Land oder den Bund kompensiert werden.

Des Weiteren ist hier die bereits unter 3.4 genannte Kreisumlage als mögliches Potential zu betrachten. Der Wegfall der Isolation nach NKF-CUIG für den Kreis, sowie die großen Projekte Gefahrenabwehrzentrum und Kreishaussanierung können den Finanzhaushalt des Kreises ins Wanken bringen. Zudem sind diese Projekte in der Lage, die Finanzierungskraft des Kreises und der ihn tragenden Kommunen zu überfordern. Die Baupreisdynamik ist nach wie vor ungebrochen. Die Kreisverwaltung hat, um den kreisangehörigen Städten einen Haushaltsausgleich zu ermöglichen, jegliche Maßnahmen zu ergreifen. Dazu sind auch die aktuell bekannten Gesetzesänderungen nach dem 3.NKFWG vom Kreis zu nutzen, sodass dieser im Rahmen der 1. Änderungsliste im November 2023 den globalen Minderaufwand in allen Planjahren berücksichtigt. Die weitergehenden Entwicklungen sind schwer zu beurteilen. Zusammen mit möglichen weiteren Belastungen kann dies den Haushaltsausgleich der kreisangehörigen Städte auch nachhaltig negativ beeinflussen. Zum Haushaltsabschluss des Kreises wurden weitere Maßnahmen ergriffen, u.a. die Kreishaussanierung erneut zu prüfen und sich zunächst auf die nötigsten Instandhaltungen zu verständigen. Demnach wurde der Hebesatz der Kreisumlage erneut, auch für die mittelfristige Finanzplanung gesenkt. Es besteht weiterhin die klare Forderung, den Hebesatz, unter Inanspruchnahme aller möglichen Konsolidierungsmaßnahmen des Kreises, möglichst gering zu

halten. Der beschlossene Antrag Nr. 0550/AG17 vom 08.03.2024 „Haushaltsantrag zur Kreisumlage“ zum Haushalt 2024 der Stadt Witten unterstreicht diese Linie.

Die Aufwendungen für Asylbewerbende werden voraussichtlich steigen, zudem sind diese weiterhin weitaus höher als die Erträge in diesem Aufgabenbereich. Durch die aktuellen Entwicklungen in der Ukraine und den Übergang der ukrainischen Flüchtlinge ins SGBII bzw. SGBXII wird das Ausmaß der Asylbewerberleitungen im Jahr 2023 abgedeckt. Die ukrainischen Flüchtlinge aus Drittstaaten verbleiben hingegen im Bezug nach dem AsylbLG. Die vermeintlichen Minderaufwendungen für ukrainische Flüchtlinge werden in Teilen durch die Beteiligung an den Kosten der Unterkunft im Rahmen der Kreisumlage abgeschmolzen.

Darüber hinaus bestehen in anderen Ländern u.a. im Iran, Israel sowie in Afghanistan und im generellen Mittelmeerraum weiterhin Situationen mit hohem Eskalationspotential, die hier ein haushaltswirtschaftliches Risiko darstellen.

Die Aufwendungen der Jugendhilfe steigen gegenüber dem Vorjahr weiterhin an. Mit dem Haushalt 2023 wurde mit einer jährlichen 1 % Steigerungsrate der Jugendhilfeaufwendungen für alle Planjahre geplant. Durch den Wegfall der Isolationsmöglichkeit schlagen die Defizite der Jugendhilfe im vollen Umfang auf das Jahresergebnis durch. Durch die Tarifsteigerung und Inflation steigen auch die Kosten für Unterbringung von Jugendlichen bzw. Kindern und Jugendhilfemaßnahmen.

Die Gewerbesteuerumlage, welche im Sachzusammenhang mit (den Mindererträgen) der Gewerbesteuer steht, ist nicht zu beeinflussen.

Fortschreibung der HSK-Maßnahmen

- *Im Rahmen des HSK 2022 wurde zur Steuerung der Jugendhilfeaufwendungen angeregt, dass das Finanz- und Fachcontrolling auszubauen ist. Dieses Ziel wird weiterverfolgt.*
- *Eine Reduzierung des Kreisumlagehebesatzes für 2024 und zukünftige Jahre ist erforderlich, um Haushaltsausgleiche der kreisangehörigen Kommunen zu ermöglichen. Daher besteht die Forderung an den Ennepe-Ruhr-Kreis den Hebesatz in den mittelfristigen Finanzplanungsjahren auf das Niveau mindestens von 2024 zu senken. Der Kreis hat inzwischen angekündigt eine freiwilliges HSK aufzustellen, um die Kommunen zu entlasten.*

3.7 Abbau von Planfortschreibungen/Ermächtigungsübertragungen

Von Ermächtigungsübertragungen (Planfortschreibungen) soll möglichst gar nicht oder nur sehr zurückhaltend Gebrauch gemacht werden. Die Kommune muss vor dem Hintergrund der zwischenzeitlich schlechteren Finanzlage auch in vergangenen Jahren beabsichtigte oder bereits teilfinanzierte Projekte, für die Ermächtigungsübertragungen vorgesehen sind, erneut auf den Prüfstand stellen. Ggf. ist auf eine weitere Realisierung der Projekte zu verzichten oder es ist die Bildung selbstständig nutzungsfähiger kleinerer Abschnitte vorzusehen oder andere Abschnitte des Projektes zeitlich aufzuschieben. Noch nicht begonnene Maßnahmen sind zurückzustellen, es sei denn, dass deren Durchführung auf einer Rechtspflicht beruht.

Nicht in Anspruch genommene Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen sind, wenn deren Grundlage entfallen ist oder diese frühestens im übernächsten Jahr in Anspruch genommen

werden könnten, abzusetzen. Sollen dennoch Planfortschreibungen übertragen werden, so hat der Rat die Maßnahme kritisch auf die Haushaltsverträglichkeit und Notwendigkeit zu prüfen.

Die Haushaltsermächtigungen wurden u.a. bei folgenden Produkten in den jeweiligen Jahresabschlüssen für investive Vorhaben in EUR gebildet:

Produkt	Bezeichnung des Produktes	PFS für 2020 nach 2021	PFS für 2021 nach 2022	PFS für 2022 nach 2023	PFS für 2023 nach 2024
011401	Instandhaltung und Baumaßnahmen	25.171.221,79	25.031.497,41	26.644.102,21	7.483.487,01
011002	Server, Netze, Telekommunikation, [...]	1.996.828,16	2.935.952,14	5.008.105,85	33.939,13
021001	Abwehrender Gefahrenschutz	368.214,60	680.882,45	467.937,75	705.485,95
060401	Bereitstellung und Unterhaltung von Kinderspielplätzen und Spielanlagen	830.442,02	763.538,79	721.282,24	0,00
090201	Städtebauliche Sanierung u. Entwicklung	1.251.571,19	224.662,76	504.977,24	493.102,82
090203	Projekt 'Soziale Stadt'	1.282.111,09	600.000,00	70.998,01	31.000,00
100201	Denkmalschutz und Denkmalpflege	218.434,00	54.498,07	121.456,11	55.717,21
120101	Straßenbau	11.530.762,09	10.250.860,37	8.683.778,70	118.805,15
120103	Ingenieurbauwerke	355.000,00	307.117,38	340.817,31	249.114,64
130104	Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Freizeitanlagen	199.410,96	167.898,54	229.042,54	2.423,46
	insg.	43.203.995,90	41.016.907,91	42.792.497,96	9.173.075,37

Die hohen Ermächtigungsübertragungen zeigen, dass die 2020 geplanten Investitionen vor allem im Hochbauamt und im Tiefbauamt, bedingt durch Personalmangel, verspätete Förderzusagen und auch aufgrund der Pandemie nicht realisiert werden konnten. Darüber hinaus mussten teilweise geplante Maßnahmen aufgrund von Bergbauschäden, Vertragsanpassungen, Bauzeitverzögerung wegen Rohstoffmangel bzw. wegen Investorenwechsel verschoben werden. Die Entwicklung des Jahres 2023 mit der erforderlichen Sperre des investiven Haushalts zeigt aber auch, dass das Programm insgesamt nicht mit der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit vereinbar ist und dringend kritisch überprüft werden muss.

Einhaltung und Fortschreibung der HSK-Maßnahme

Es wurden Ermächtigungsübertragungen von 2021 nach 2022 für Baumaßnahmen reduziert, wohingegen die Planfortschreibungen für sonstigen Vermögenserwerb und die konsumtiven Planfortschreibungen in geringem Umfang anstiegen.

Der Anstieg für die Bildung der Ermächtigungsübertragungen ist auf die noch nicht komplett umgesetzten Förderprogramme Digitalpakt, Infrastrukturausbau OGS und Förderprogramme in der

Jugendhilfe zurückzuführen. In Summe wurden die Ermächtigungsübertragungen wie in der HSK-Maßnahme gefordert reduziert. Die Planfortschreibungen von 2022 nach 2023 lagen in Summe über den Planfortschreibungen des Jahres 2021 nach 2022, dennoch unter dem HSK Schnitt des Jahres 2020 nach 2021. Die gänzliche Reduzierung zum Vorjahr konnte aufgrund einer Vielzahl von Förderprogrammen, welche noch nicht abgeschlossen werden konnten, u.a. des Digitalpaktes, nicht erreicht werden. Die durch die pandemische Lage entstandenen Verzögerung in der Abwicklung von Maßnahmen haben sich durch den seit Februar 2022 bestehenden Krieg in der Ukraine u.a. durch Lieferengpässe bei Gütern und überproportionalen Preissteigerungen nochmals verschärft. Für das HSK 2024 gilt weiterhin, dass alle Planfortschreibungen/Ermächtigungsübertragungen auf ihre unbedingte Notwendigkeit überprüft und zukünftig reduziert werden. Durch die investive Neuveranschlagung (vgl. HSK-Maßnahme 3.7) und auch die Möglichkeit der verbleibenden Kreditermächtigung 2023 konnte auch unter Berücksichtigung der Neuveranschlagung insgesamt diese Maßnahme in 2024 vollumfänglich erreicht werden.

3.8 Überprüfung des Zuschussbedarfs der kostenrechnenden Einrichtungen und Unternehmen

Die Gebührenhaushalte ESW, Straßenreinigung und Abfallentsorgung sind ausgeglichen. Der Gebührenhaushalt Friedhof wies bisher eine Unterdeckung aus. Für die Anpassung der Friedhofsgebühren wurde am 14.02.2023 im Rat der Stadt Witten eine Neufassung mit einem angemessenen Kostendeckungsgrad beschlossen.

Durch das OVG-Urteil zu den kalkulatorischen Zinsen vom 17.05.2022 und die nachfolgende gesetzliche Änderung des KAG waren im Jahr 2023 die Gewinnabführungen um rd. 3,6 Mio. Euro reduziert geplant worden. Allerdings erholt sich dieser Effekt 2024 etwas, sodass nur noch eine Reduzierung zu 2022 von 1,9 Mio. Euro vorliegt.

3.8.1 Fortschreibung der HSK-Maßnahme und neue Maßnahme

Die Gebührenhaushalte sind weiterhin so zu führen, dass ihr Ergebnis ausgeglichen ist.

3.8.2 Zuschussbedarf verbundene Unternehmen

Im Haushaltsplan 2024ff. wurde ein erforderlicher Verlustausgleich der Wabe i.H.v. 350TEUR berücksichtigt, dieser wird als HSK-Maßnahme jährlich proportional auf 0 zurückgeführt.

3.9 Pflichtaufgaben und freiwillige Aufgaben - Abbau freiwilliger Leistungen

Die Aufgaben der Verwaltung werden in freiwillige Aufgaben und Pflichtaufgaben unterteilt. Bei Pflichtaufgaben steht das „ob“ und zum Teil das „wie“ fest. Es wird oft angenommen, dass die Höhe der Aufwendungen für pflichtige Aufgaben wegen der Verpflichtung zur Aufgabenerfüllung gar nicht oder nur wenig beeinflusst werden kann. Das ist aber nicht generell der Fall.

Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben sind solche Aufgaben, zu deren Wahrnehmung die Gemeinde gesetzlich nicht verpflichtet ist. Typischerweise entscheiden die Kommunen selbstständig „ob“ und „wie“ diese Aufgaben wahrgenommen werden. Bindet sich die Kommune durch Verträge an bestimmte freiwillige Aufgaben, so ändert das nichts an der Art der Aufgabe. Es bleibt somit eine freiwillige Aufgabe. Um freiwillige Aufgaben handelt es sich auch, wenn die Kommune teilweise oder

ganz auf Gebührenerträge verzichtet oder Erstattungen, Zuschüsse oder ähnliche Leistungen gewährt, die über den rechtlich verpflichtenden Rahmen hinaus gehen.

Außerdem gilt der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit.

Fortschreibung und Überarbeitung der HSK-Maßnahmen

- Ob im Bereich der pflichtigen Aufgaben Konsolidierungspotentiale vorhanden sind, ist daher regelmäßig zu überprüfen.
 - Bei freiwilligen Leistungen, die die Kommune erbringt, hat sie im Einzelnen zu prüfen, ob sie aufgegeben werden können. Soweit freiwillige Leistungen nicht völlig aufgegeben werden sollen, sind Möglichkeiten zur Reduzierung des Aufwandes zu prüfen.
 - Neue freiwillige Leistungen sind nur zulässig, wenn sie durch den Wegfall bestehender freiwilliger Leistungen mindestens kompensiert werden.
 - Freiwillige Leistungen können auf andere Bereiche übertragen werden. Sie sind aber nur als Konsolidierungsbeiträge zu betrachten, wenn diese Aufgaben dort wirtschaftlicher erbracht werden können.
- *Aufgrund der langjährigen Haushaltskonsolidierung werden freiwillige Aufgaben nur unter ständiger Aufgabenkritik durchgeführt. Im März 2022 wurde aufgrund der neuen kriegsbedingten Lage die Mittelbewirtschaftung verschärft, so dass nur unabweisbare Aufwendungen zu tätigen sind. Diese Bewirtschaftung wurde 2023 fortgeführt und ist im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung, aufgrund der voraussichtlich fehlenden Genehmigung im Jahr 2024, fortzusetzen. Zudem werden Aufgaben, die dem Kreis zuzuordnen sind, ab sofort kritisch überprüft und in ein Kosten-Nutzen-Verhältnis gesetzt, sodass nur bei Wirtschaftlichkeit die Aufgabe weiterhin durch die Stadt Witten ausgeübt wird. Ansonsten erfordert es eine Aufgabenüberlassung an die zuständige Behörde/Kreisverwaltung.*
- *Zusätzlich sind die Zuschüsse im Bereich der caritativen Einrichtungen zu überprüfen.*

3.10 Begrenzung der Sach- und Dienstleistungsansätze / sonstige ordentliche Aufwandsansätze

Aufgrund der Erfahrungen der letzten Konsolidierungsjahre im Rahmen des HSP wurde festgestellt, dass die Sach- und Dienstleistungsansätze und die Ansätze der sonstigen ordentlichen Aufwendungen nicht vollständig ausgeschöpft wurden. Im Vergleich zu dem Jahr 2019 und 2020 wurde für das HSK 2022 eine vorsichtige Annahme vorgenommen, da hier auch eine Beeinflussung durch die Pandemie nicht auszuschließen war.

Die im HSK 2022 in Anlage 1 aufgeführten Einsparpotentiale als Konsolidierungsmaßnahme konnten im Jahr 2022 bisher nur in Teilen eingehalten werden und werden im Rahmen der kriegsbedingten Preissteigerungen und der damit bedingten Mehraufwendungen in 2023 nicht eingehalten. Diese Situation hat sich bis zum jetzigen Zeitpunkt nicht verbessert, sondern weiter verschärft, sodass eine Begrenzung der Sach- und Dienstleistungsansätze nicht möglich ist. Allein die Aufnahme von Flüchtlingen und damit verbundene Unterbringung bzw. Ausstellung von erforderlichen Ausweisdokumenten ermöglicht keine Einhaltung der verfolgten Ziele. Darüber hinaus entstehen weitere Mehraufwendungen im Bereich Energie, Treibstoff, für Dienstleistungen, Sachaufwendungen, Jugendhilfe und vieles mehr. Diese Entwicklung war bei der Erstellung des HSK 2022 nicht absehbar.

Für das HSK 2024 kann dieses Konsolidierungspotential im Jahr 2024ff. unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungen nicht gehalten werden. Es ist beabsichtigt diese Maßnahme im Rahmen des HSK 2025 erneut auf eine Fortschreibung zu überprüfen.

→ *Ab dem Jahr 2030 ist ein globaler Minderaufwand gemäß § 75 Abs. 3 GO in Höhe von ein Prozent, auf den Aufwand (abzüglich der Transferaufwendungen, die nicht beeinflussbar sind) veranschlagt.*

Fortschreibung neue bzw. perspektivische Maßnahme

3.10.1 Überprüfung des Fahrzeugbestandes

Es ist im Rahmen des HSK 2024 eine Überprüfung des perspektivischen Fahrzeugbestandes vorzunehmen. Neben dem Erfordernis einen Anteil von Elektrofahrzeugen bei Behörden vorzuhalten bzw. zu nutzen, ist der generelle Fahrzeugbestand zu überprüfen. Hierbei sind mögliche Nutzungsveränderungen bzw. technische Fortschritte zu überprüfen, sodass ggf. ein geringerer Fahrzeugbestand im Fuhrpark erforderlich wird. Das führt zu geringeren Unterhaltungsaufwendungen, Treibstoffen, Ersatzteilen, uvm. bzw. erfüllt mindestens den Zweck die Mehraufwendungen für Elektrofahrzeuge aufzufangen, da diese eine andere und mitunter kostenintensivere Infrastruktur benötigen.

3.11 Langfristiger Schuldenabbau - Vermögensveräußerung

Bund und Land haben, trotz jahrelanger Bemühungen der Städte, keine Lösung des Altschuldenproblems erreicht. Der Bund hat für 2022, was bis zur Einbringung des Haushaltsplanes nicht erfolgt ist, und das Land bis spätestens 01.01.2024 eine Lösung für die Altschuldenproblematik angekündigt. Nunmehr besteht die aktuelle Ankündigung für das Haushaltsjahr 2025. Dabei werden die Altschulden bis zur Grenze der Schulden von 100 Euro pro Einwohner übernommen. Unabhängig vom Ausgleich des laufenden Ergebnisplans ist diese zwingend erforderlich um die bilanzielle Überschuldung abzubauen. Ohne dieses wird ein Ausgleich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung nur mit massiven Vermögensveräußerungen möglich sein. Daher besteht aus heutiger Sicht zum vollständigen Abbau der Überschuldung als einzige Möglichkeit weiterhin nur der Verkauf von Vermögensanteilen. Es handelt sich hier lediglich um Einmaleffekte und es ist zusätzlich zu beachten, dass Gewinnanteile, die einen Ertrag in der jeweiligen Planung der Haushaltsjahre darstellen, entfallen bzw. deutlich sinken.

Fortschreibung der HSK-Maßnahme

In den zukünftigen Fortschreibungen des HSKs sind die Vermögenswerte der Stadt daraufhin zu überprüfen, ob sie einen wirtschaftlich sinnvollen Beitrag zum Abbau der Überschuldung leisten können. Aktuell kann eine Veräußerung aus Gründen der Haushaltskonsolidierung und damit verbundenen Wegfall von maßgeblichen Erträgen im Ergebnisplan nicht befürwortet werden. Allerdings würde die aktuell bekannte Regelung zur Altschuldenregelung zu einer Entschuldung ab dem Jahr 2026 führen, was zu einem massiven Rückgang der Zinslast führen würde. Diese darf im Haushalt 2024ff. allerdings nicht berücksichtigt werden (Hinweise durch E-Mail des MHKBD NRW vom 13.11.2023 / vgl. HSK-Maßnahme 3.1.1).

Es besteht darüber hinaus eine klare Forderung, die im Rahmen des NKF-CUIG aufgebaute Bilanzierungshilfe auch als überschuldete Kommune gegen das Eigenkapital zu buchen. Denn eines

ist klar, dass die zusätzliche Belastung durch die Abschreibung dieser ein Ausgleich erschwert bzw. ein Schuldenabbau in den Hintergrund rücken lässt.

3.12 Fortentwicklung des Haushaltssicherungskonzeptes

Die Kommunalaufsicht hat in seiner Genehmigung vom 21.12.2021 zum Haushaltsplan 2022ff. kritisch angemerkt, dass aus einigen Maßnahmen keine klaren Konsolidierungspotentiale hervorgehen. Im Jahr 2022 war es aufgrund der kriegsbedingten Situation und damit einhergehenden Herausforderungen an die Kommune nicht möglich, klarere Konsolidierungspotentiale zu entwickeln. Diese Anmerkung erfolgte auch bei der Genehmigung des HSK 2023. Mit dem HSK 2024 werden neue Maßnahmen mit finanziellen Auswirkungen aufgeführt. Allerdings sind zur Zielerreichung des Haushaltsausgleichs und einem beabsichtigten Abbau der bilanziellen Überschuldung weitere Maßnahmen notwendig. Zudem wurde nicht wie spätestens zum 01.01.2024 die Altschuldenlösung durch Bund und Land verabschiedet, vielmehr wurden die Städte auf das Jahr 2025 vertröstet. Unabhängig vom Ausgleich des Ergebnisplans aufgrund geringerer Zinsaufwendungen mit einer Altschuldenlösung ist diese für den Abbau der bilanziellen Überschuldung zwingend erforderlich. Ohne diese wird ein Ausgleich nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, selbst mit den angekündigten und bereits bekannten Gesetzesänderungen nach dem 3. NKFVG, nicht möglich sein. Auch eine Vermögensveräußerung kann das aktuell entstehende Defizit im Ergebnisplan/Finanzplan für die entstehenden Zinsaufwendungen ohne Altschuldenlösung voraussichtlich nicht auffangen.

HSK-Maßnahme

Dieser HSK-Maßnahme wird im Rahmen der Fortschreibung des HSK 2024 mit überarbeiteten/neuen Haushaltskonsolidierungsmaßnahmen nachgekommen. Diese Maßnahmen sollen dem Haushaltsdefizit der folgenden Jahre entgegenwirken und eine Genehmigungsfähigkeit zukünftig wieder ermöglichen. Um die örtlichen Prioritäten in dieser Lage neu und mittelfristig verbindlich zu bestimmen, ist es zwingend erforderlich, im Jahr 2024 weitere Prioritätensetzungen und Ausbau von möglichen Potentialen vorzunehmen.

Das HSK ist unter Berücksichtigung der von Bundes- und Landesregierung zugesagten Lösung der Altschuldenproblematik und der Ergebnisse der Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA) sowie sonstiger rechtlicher und tatsächlicher Entwicklungen bis zum Haushaltsplan 2025 fortzuentwickeln.

3.13 Sonstige ordentliche Erträge

Im Verlauf des Jahres 2023 wurden mit jedem Fachamt bzw. Fachbereich Einzelgespräche geführt. In diesen Gesprächen wurden jegliche Aufwendungen und Erträge, soweit erforderlich, beleuchtet. Dabei wurde festgestellt, neben den bereits vorgenannten Positionen in dieser Fortschreibung des HSKs, dass verschiedene Erträge zu überarbeiten sind. Insbesondere hat sich herausgestellt, dass die Mieten, Pachten, etc., die Verwaltungsgebühren und Benutzungsgebühren (wie Elternbeiträge für Kita und OGS) an die aktuellen Preissteigerungen anzupassen sind, sofern rechtlich möglich bzw. sind dringend auf den Prüfstand zu stellen.

3.13.1 Verwaltungsgebühren

Die Verwaltungsgebühren werden aktuell im Rahmen der Verwaltungsgebührensatzung, welche trotz enormer Kostensteigerungen zuletzt 2011 geändert wurde, von den Fachämtern überprüft und es ist beabsichtigt, zum Haushalt 2024 diese noch anzupassen. Dazu gibt es weitere

Verwaltungsgebühren, die in der Höhe gesetzlich vorgeschrieben sind bzw. die mit einer bestimmten Maßgabe zu erheben sind. Auch diese Verwaltungsgebühren werden einzeln überprüft und ggf. angepasst. Dies nimmt Bearbeitungszeit in Anspruch, sodass der Prozess noch nicht zur Einbringung des Haushaltsentwurfes 2024ff. abgeschlossen ist. Daher wird vorerst in der Maßnahmentabelle mit einer prognostischen Annahme von 5 % Erhöhung der Ansätze des Kontenbereichs 4311xx gerechnet.

→ *Die Verwaltungsgebühren sind so anzupassen, dass die Erträge hieraus um mindestens 5 % steigen.*

3.13.2 Mieten, Pachten, etc.

Im Rahmen der Entwicklung von HSK-Maßnahmen im Verlauf des Jahres wurde sich darauf verständigt, dass jegliche Verträge zu Mieten, Pachten und Erbbauzinsen geprüft werden und Anpassungen unter den aktuell möglichen Bedingungen vorzunehmen sind. Da zum Zeitpunkt der Erstellung des Haushaltsplanentwurfes keine konkreten Ermittlungen der Mehrerträge vorgelegen haben, da zunächst alle Verträge einzeln zu überprüfen sind, wurde mit einer prognostischen Erhöhungsannahme des Ansatzes des Produktes 011301 „Grundstücksverkehr und -verwaltung“ von 10 % für die Maßnahmentabelle gerechnet. In dem genannten Produkt werden hauptsächlich die Verträge verwaltet und die Erträge vereinnahmt. Eine konkrete Bezifferung ist erst im Verlauf des Jahres 2024 bzw. 2025 möglich. Daher erfolgt die Berücksichtigung des Mehrertrages in der Maßnahmentabelle erst zum Jahr 2025.

→ *Verträge zu Mieten, Pachten und Erbbauzinsen sind zu prüfen und Anpassungen vorzunehmen*

3.13.3 Benutzungsgebühren / Elternbeiträge

Die Elternbeiträge sind monatliche Beiträge der Eltern zu den Jahresbetriebskosten der einzelnen Einrichtungen und stehen im engen Zusammenhang mit dem KiBiZ-Gesetz. Die Elternbeiträge dienen der Kompensation des Aufkommens zur Umsetzung der Pflichtaufgabe des Vorhaltens und Schaffens von OGS und Kitaplätzen. Die Schere der Aufwendungen und entgegenstehenden Erträge, unabhängig von den erforderlichen Investitionen und Ausbaumaßnahmen, vergrößert sich stetig. Darüber hinaus verschärft sich durch den bevorstehenden Rechtsanspruch für OGS ab 2025 die Problematik weiter. Für die Kitaplätze sind die Elternbeiträge seit einigen Jahren nicht erhöht worden. Daher ist dringend, aufgrund der weiteren Tarifierpassungen, Preissteigerungen, etc., eine im Verhältnis verträgliche Berechnung vorzunehmen, um die Beiträge entsprechend dem Aufwand zu erheben. Denn auch das KiBiZ erfasst durch seine Anpassungen der Zuschüsse nicht annähernd die steigenden Aufwendungen. Im Bereich OGS wurden vor nicht allzu langer Zeit Anpassungen vorgenommen. Es ist daher beabsichtigt, im Verlauf des Jahres 2024 die Elternbeiträge zu überprüfen.

→ *Die Verwaltung wird beauftragt, einen Vorschlag für die Anhebung von Kita- und OGS-Beiträgen zu erarbeiten, die mindestens zu einer Verbesserung der Erträge von 5 Prozent führt. Dabei ist auch wie in anderen Städten eine Indexierung einzubeziehen.*

4. Entwicklung des Eigenkapitals der Stadt Witten - HSK

Stand vor Aufstellung des HSK, bestehen des HSP bis zum HSK 2022

	Wert Schlussbilanz , geprüfter Jahresabschluss	Wert Schlussbilanz , geprüfter Jahresabschluss	voraussichtlicher Wert Schlussbilanz , HSK 2022 - Jahresabschluss in Bearbeitung
	2020	2021	2022
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-138.933.052,42	-138.720.558,80	-130.616.845,98
Allgemeine Rücklage, nach JA	-619.064,71	1.460.770,07	./.
Jahresergebnis (anhand JA und HHPan/HSP 2022)	831.558,33	6.642.942,75	165.133,00
Eigenkapital zum 31.12.	-138.720.558,80	-130.616.845,98	-130.451.712,98

* ergibt sich aus der Verrechnung / Veräußerungen nach § 44 Abs. 3 KomHVO

Stand der Entwicklung ab der Haushaltsplanung 2023ff. ohne neue jegliche überarbeitete HSK Maßnahmen

	Haushaltsausführung, voraussichtlicher Wert Schlussbilanz , HSK 2023	Haushaltsplanung 2024ff., voraussichtlicher Wert Schlussbilanz - ohne eingeplante HSK-Maßnahmen			
	2023	2024	2025	2026	2027
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-130.451.712,98	-130.426.746,98	-177.081.769,98	-233.459.867,98	-274.568.962,98
Jahresergebnis (anhand JA, Planung HHPläne 2022ff.)	24.966,00	-46.655.023,00	-56.378.098,00	-41.109.095,00	-40.366.493,00
Eigenkapital zum 31.12.	-130.426.746,98	-177.081.769,98	-233.459.867,98	-274.568.962,98	-314.935.455,98

Das Eigenkapital (EK) hat sich, bedingt durch den positiven Jahresüberschuss 2008, am 31.12.2008 zunächst auf 71.579.502,33 Euro erhöht. Die negativen Jahresabschlüsse 2009 und 2010 haben danach allerdings zu einem Verzehr des EK geführt, sodass erstmals im JA 2010 ein negatives EK bzw. ein nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag in Höhe von 15.740.472,21 Euro ausgewiesen wurde.

Auch die Abschlüsse der Jahre 2011 und 2012 erbrachten einen weiteren Fehlbetrag, sodass sich der Wert des nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrages bis zum Ende 2012 auf 84.282.617,29 Euro erhöhte. In den Jahren 2013ff. setzte sich der negative Trend fort und der nicht durch Eigenkapital gedeckte Fehlbetrag wuchs auf 142.712.879,12 Euro nach Beschluss über die Ergebnisverwendung an.

Im Jahr 2016 hat sich der Wert im Vergleich zum Vorjahr auf 142.337.927,56 Euro leicht verbessert. Im nächsten Jahr erhöhte sich das negative EK zum 31.12.2017 wiederum auf 143.513.420,89 Euro. In den folgenden beiden Jahren entwickelte sich der nicht durch das Eigenkapital gedeckte

Fehlbetrag positiv und sank bis 2021 zunächst auf 130.616.845,98 Euro. Eine fortlaufende Reduzierung war für die Jahre 2020 und 2021 nur aufgrund der Isolierung der coronabedingten Schäden möglich.

Durch das – auch nach Abschluss des Stärkungspaktes Ende 2021 – weiterhin negative Eigenkapital hat die Stadt Witten ein Haushaltssicherungskonzept (HSK) i.S.d. § 76 GO NRW aufzustellen. Für die Jahre 2022 und 2023 werden sich die Jahresabschlüsse unter Berücksichtigung der Corona und Kriegs-Isolation nach NKF-CUIG bzw. vormals NKF-CIG ebenfalls positiv entwickeln.

Die positive Entwicklung kann durch den Wegfall des NKF-CUIG für das Jahr 2024ff nicht gehalten werden.

Stand Haushaltsplanung 2024ff. – Überarbeitung HSK-Maßnahmen

Aufgrund der Kritik in der Genehmigung der Kommunalaufsicht des bisherigen HSKs in den vorangegangenen Jahren wurden mit dem HSK 2024 konkretere Maßnahmen weiterentwickelt bzw. entwickelt.

Damit wird sich bei positiver Entwicklung und tatsächlicher Umsetzung bei einzelnen aktuell zu prüfenden Maßnahmen folgende Einsparungen ab dem HSK 2024ff. ergeben:

	Haushaltsplanung 2024ff. - HSK 2024-2027 – mit allen Maßnahmen im aktuellen Planungszeitraum			
	2024	2025	2026	2027
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-130.426.746,98	-176.910.015,28	-231.558.156,78	-269.942.818,28
voraussichtliches Jahresergebnis unter Berücksichtigung der bisherigen und neuen bzw. überarbeiteten HSK Maßnahmen	-46.483.268,30	-54.648.141,50	-38.384.661,50	-36.652.396,65
Eigenkapital zum 31.12.	-176.910.015,28	-231.558.156,78	-269.942.818,28	-306.595.214,93

Unter Zugrundelegung der Jahresergebnisse der Fortschreibung des Haushaltssicherungskonzeptes 2022ff. und der aktuellen Planungen entwickelt sich das negative Eigenkapital damit bis zum Planjahr 2027 auf 306.595.214,93 Euro, was im Vergleich ohne jegliche HSK-Maßnahmen bei - 314.935.455,98 Euro liegen würde. Es zeigt aber auch, dass dringend weitere finanzielle Unterstützung von Bund und Land erforderlich ist, um das negative Eigenkapital nicht weiter ansteigen zu lassen.

Das zeigt sich bei der exemplarischen Darstellung des Eigenkapitals mit Altschuldenhilfe im Jahr 2025:

Haushaltsplanung 2024ff. - HSK 2024-2027 – mit fiktiver <u>Altschuldenhilfe</u> im Jahr 2025				
	2024	2025	2026	2027
Nicht durch Eigenkapital gedeckter Fehlbetrag zum 01.01.	-130.426.746,98	-176.910.015,28	-231.558.156,78	-256.222.818,28
voraussichtliches Jahresergebnis unter Berücksichtigung der <u>Altschulden im Jahr 2025</u>	-46.483.268,30	-54.648.141,50	-24.664.661,50	-21.432.396,65
Eigenkapital zum 31.12.	-176.910.015,28	-231.558.156,78	-256.222.818,28	-277.655.214,93

Darüber hinaus können sich aufgrund der weiteren HSK-Potentiale bzw. die aktuell noch nicht konkret zu bezifferbaren Auswirkungen bei einigen neuen Maßnahmen auf die Entwicklung des Eigenkapitals ergeben, die zum jetzigen Zeitpunkt nicht konkret abgebildet werden können. Durch weitere HSK-Maßnahmen bzw. durch eine Altschuldenregelung wird sich das Ergebnis in den weiteren Planjahren verbessern, s. Anlage 3, wobei nur durch die Entschuldung nicht nur der originäre Ausgleich, sondern auch der Abbau der Überschuldung erreicht werden kann.

5. Fazit

Durch den Wegfall der **Isolation nach NKF-CUIG** ist ein Haushaltsausgleich zunächst nicht mehr zu realisieren. An eine Reduzierung der Hebesätze aus dem Haushaltssanierungsplan - 910 Punkte bei der Grundsteuer B und 520 Gewerbesteuer-Punkte - ist angesichts der aktuellen Haushaltslage undenkbar.

Das HSK 2024 ist unter massiven Planungsunsicherheiten aufgestellt worden. Die Entwicklungen der Energiepreise und weiterer Aufwendungen, insbesondere der Transferaufwendungen, uvm. bleiben abzuwarten. Die Anzahl der Flüchtlinge ist nicht kalkulierbar und für die Gewerbesteuer in Witten gibt es zwar Entwicklungen in die richtige Richtung, allerdings sind diese weiterhin nicht ausreichend. Die aktuellen Salden 2023 sind, mit Blick auf die damalige mittelfristige Finanzplanung vor der pandemischen Lage, bedauerlicherweise nicht auf dem erwarteten Niveau. Diese sind neben den zu berücksichtigenden Tarifabschlüssen, die berücksichtigte Besoldungsanpassung und die damit verbundene Anpassung der Rückstellungen für Pension und Beihilfe, sowie die Verschlechterungen bei der Jugendhilfe mitunter die größten Verschlechterungen im Vergleich zum Haushalt 2023.

Konkrete Berechnungen zur Grundsteuer für Witten sollten in der 1. Jahreshälfte 2024 möglich sein. Aktuell allerdings macht ein Urteil des Finanzgerichts Rheinland-Pfalz Sorgen, das Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit des sogenannten Bundesmodells äußert, das auch in NRW der Besteuerung zugrunde liegt. Beschwerde in den zwei konkret beurteilten Fällen zum BFH ist zugelassen. Zudem entstehen weitere Defizite, die es zu kompensieren gilt. Da die Steuererträge die größten Einnahmequellen der Kommunen sind, ist hier dringend eine Lösung erforderlich. Die Schlüsselzuweisungen sind aufgrund der Betrachtung im Rahmen der Referenzperiode und der negativen Entwicklung im Jahr 2023 im Länderfinanzausgleich deutlich höher ausgefallen. Das kompensiert aktuell lediglich das Defizit bei der Gewerbesteuer. Allerdings stehen im Sachzusammenhang die Transferaufwendungen der Kreisumlage entgegen, sodass diese den Effekt schmälern.

Durch den mittlerweile beschlossenen Bundeshaushalt, welcher ebenfalls auf wackeligen Beinen steht, sind eingeplante Förderungen kritisch zu betrachten, dazu zählt u.a. die des Hallenbades Annen. Aktuell ist bereits bekannt, dass die Förderung des Saalbaus und der Zweifachsporthalle Vormholz nicht positiv für die Stadt Witten beschieden wurde. Damit geraten die verbundenen Unternehmen Stadtwerke und Kulturforum unter massiven Druck. Daneben sind natürlich die Effekte der krisenbedingten Entwicklungen auch bei den verbundenen Unternehmen nicht zu verkennen und bedürfen demnach früher oder später Verlustausgleichszahlungen um die Gesellschaft aufrechtzuerhalten. Mindestens für die WABE und das Kulturforum ist dieser Fall bereits eingetreten. Das führt zu weiteren Mehraufwendungen bei der Stadt Witten.

Mitten in der Aufstellungs- und Beschlussphase der kommunalen Haushalte hat das MHKBD nach mehrmonatiger Verzögerung Änderungen zum Haushaltsrecht vorgelegt. Auch die nunmehr im Februar 2024 beschlossene vorliegende **Gesetzesänderung des 3.NKFWG** u.a. zur GO können alleine keinen genehmigungsfähigen Haushalt ermöglichen. Die Gesetzesänderungen der KomHVO liegen aktuell nicht vor und bleiben abzuwarten. Diese sind mittlerweile erst im Verlauf des Jahres 2024 angekündigt. Lediglich bei der per Erlass verfügten Verlängerung des Konsolidierungszeitraumes bis 2034, da der § 76 GO neu verabschiedet wird, ist ein Haushaltsausgleich aktuell darzustellen, unter der Voraussetzung, dass die Altschuldentilgung in 2025 zu den bekannten Eckpunkten realisiert wird. Ansonsten bleibt nur die Erhöhung der Grundsteuerhebesätze ab 2030.

Nach wie vor gilt: Der Haushaltsausgleich ist nur dann zu erreichen, wenn bei immer weiter steigenden Sozial- und Jugendhilfekosten eine konsequente Beachtung des Konnexitätsprinzips durch Land und Bund erfolgt. Ein erster Schritt wäre, dass der Kommune keine neuen Aufgaben ohne adäquate Gegenfinanzierung übertragen werden. Aktuell ist nach wie vor nicht gesichert, dass die Kommunen eine vollständige Kostenerstattung für den Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung erhalten.

Ein Haushaltsausgleich ist nur zu erreichen, wenn der Bund und die Länder im Rahmen der bundesweiten Finanzausgleichsreform das Bekenntnis zur Gleichwertigkeit der Lebensverhältnisse auch finanziell untermauern. Sonst droht sich die Abwärtsspirale von hohen Steuer- und Gebührenbelastungen, schlechterer Infrastruktur, unattraktiven Städten und Verschärfungen von Abwanderung von leistungsfähigen Bürgerinnen und Bürgern, sowie Unternehmen zu beschleunigen.

Die Haushaltssicherung kann also nur erfolgreich sein, wenn Dritte mitwirken:

- Es ist mehr denn je eine Altschuldenhilfe erforderlich.
- Es ist echte Konnexität erforderlich, also der komplette Ausgleich von Aufwendungen (nicht nur Auszahlungen, also z.B. auch von Abschreibungen und Rückstellungen) und auch für Ausweitungen bestehender Aufgaben (Kita-Rechtsanspruch) sowie für erhöhte Standards.
- Insbesondere sind Umgehungsversuche auszuschließen, wie z.B. den Ganztagserschulbau zur Aufgabe der Jugendhilfe und damit zur kommunalen Aufgabe zu machen.
- Die Finanzierung für Unterbringung, Versorgung und Integration von Geflüchteten muss als staatliche Aufgabe aufwandsdeckend erfolgen. Trotz des Kompromisses zwischen Land und Kommunalverbänden sind wir davon noch weit entfernt.
- Der Bund muss im Rahmen der OZG-Umstellung die Übernahmen von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung ernsthaft angehen, wo die örtliche Dienstleistungserbringung nicht mehr oder nicht mehr im bisherigen Umfang erforderlich ist.
- Das Land muss dringend die Schulfinanzierung neu regeln, um die schleichende Ausweitung der Finanzierungsverantwortung der Kommunen (und der Eltern) für die pädagogischen Aufgaben zu stoppen.
- Eine adäquate Finanzierung der investiven übertragenen Aufgaben u.a. OGS Ausbau.

Die Verwaltung war bestrebt, weitere Konsolidierungsmaßnahmen aufzuführen. Diese sind im HSK unter 3. sowie in der Maßnahmentabelle der Anlage 3 aufgeführt und erläutert. Zusammen mit der Verlängerung des Konsolidierungszeitraums war es möglich, eine HSK-Darstellung zu erreichen, die einen Ausgleich nachweist. Allerdings gelingt die Konsolidierung und der erforderliche Haushaltsausgleich i.S.d. GO nur mit ergänzenden Entscheidungen von Bund und Land. Die Verzögerung der Altschuldenlösung und die Aussagen des Landes bzw. Bundes darüber hinaus keine weiteren finanziellen Mittel für Städte und Gemeinden zur Verfügung zu stellen, lässt wenig optimistisch blicken. Wir wären sonst gezwungen, die Gemeindesteuern zu erhöhen, um auch nur die Pflichtaufgaben adäquat erfüllen zu können.

Der Hauptgeschäftsführer des Städte- und Gemeindebunds, Gerd Landsberg, hat vor einigen Monaten festgestellt: „Wir stehen sehr wahrscheinlich vor der größten Finanzkrise der Städte und Gemeinden seit Bestehen der Bundesrepublik Deutschland.“ Heute stellen wir fest: Wir sind mitten drin in der Krise.

Anlage 1 des Haushaltssicherungskonzeptes – für das Jahr 2022

Sach- und Dienstleistungsaufwendungen/sonstige ordentliche Aufwendungen

Produkt	Bezeichnung	AUSGANGSWERT in Euro	GERUNDETE Kürzungsbetrag 10% vom Ausgangswert
010101	Rat, Ausschüsse und Fraktionen	61.950,00	6.195,00
010102	Integrationsarbeit und Geschäftsführung	5.274,64	527,00
010201	Verwaltungsvorstand	29.091,00	2.909,00
010202	Son. Steuerungsunterstützung STEP	22.926,30	2.293,00
010301	Gleichstellung in der Verwaltung und	5.420,92	542,00
010401	Personalrat	7.834,82	783,00
010402	Vertretung der Schwerbehinderten	1.500,00	150,00
010501	Rechnungsprüfungsamt	3.500,00	350,00
010604	Fuhrpark	4.645,27	465,00
010605	Bauhof	10.000,00	1.000,00
010701	Repräsentationen und internationale	4.698,71	470,00
010702	Internet-Präsentation, Grafische	55.931,27	5.593,00
010801	Personalangelegenheiten	25.000,00	2.500,00
010901	Haushalts- und Betriebswirtschaft	2.300,00	230,00
010902	Geschäftsbuchführung	500,00	50,00
010904	Steuern und sonstige Abgaben	5.000,00	500,00
011002	Server, Netze, Telekommunikation,	169.892,62	16.989,00
011101	Rechtsangelegenheiten	22.830,94	2.283,00
011103	Schiedsams- und Schöffenanliegenheiten	662,53	66,00
011201	Reinigungsdienste	301.020,37	30.102,00
011202	Hausverwaltung	50.000,00	5.000,00
011301	Grundstücksverkehr und -verwaltung	56.773,44	5.677,00
011302	Büroflächenmanagement	26.054,99	2.605,00
011402	Energiemanagement	155.659,81	15.566,00
011501	Organisationsangelegenheiten	25.000,00	2.500,00
020103	Fundangelegenheiten	500,00	50,00
020104	Öffentliche Toilettenanlagen	1.200,00	120,00
020201	Gewerbeangelegenheiten	437,12	44,00
020301	Verkehrsregelung und -lenkung	2.600,00	260,00
020801	Statistik	3.217,16	322,00
020901	Wahlen	1.000,00	100,00
021102	Dienstleistungen für Dritte	7.000,00	700,00
050101	Trägerunabhängige Beratung	500,00	50,00
050201	Leistungen bei Krankheit, Behinderung	4.100,00	410,00
050301	Hilfen zum Lebensunterhalt / Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung SGBXII	2.525,01	253,00
050304	Zuwendungen an caritative Einrichtungen	600,00	60,00
050305	Hilfen nach AsylBLG	40.000,00	4.000,00
050401	Rentenversicherungsangelegenheiten	1.000,00	100,00
060101	Tageseinrichtungen für Kinder	20.000,00	2.000,00
060102	Offene Ganztagschule	7.823,45	782,00
060201	Kinder- und Jugendarbeit	9.177,42	918,00

Produkt	Bezeichnung	AUSGANGSWERT in Euro	GERUNDETE Kürzungsbetrag 10% vom Ausgangswert
080101	Bereitstellung und Betrieb von Sportanlagen	30.000,00	3.000,00
090101	Bauleitplanung	50.990,26	5.099,00
090201	Städtebauliche Sanierung u. Entwicklung,	20.100,00	2.010,00
090202	Finanzierung v. Erschließungsmaßnahmen	250,00	25,00
090301	Vermessung, Geobasisdaten und Geoinformation	23.839,17	2.384,00
090401	Bodenordnungsverfahren	10.168,00	1.017,00
100101	Maßnahmen der Bauaufsicht	3.529,76	353,00
100201	Denkmalschutz und Denkmalpflege	600,00	60,00
100401	Gewährung von Wohngeld	96,32	10,00
100501	Erteilung von Wohnberechtigungsscheinen,	80,00	8,00
100601	Hilfe für Wohnungslose, Hilfen zum	572,74	57,00
120302	Winterdienst	500,00	50,00
130104	Bereitstellung und Unterhaltung von Grün- und Freizeitanlagen	5.000,00	500,00
140101	Umweltschutz	30.000,00	3.000,00
140201	Ausgleichs- und Ersatzflächenmanagement	4.186,54	419,00
150101	Wirtschaftsförderung	8.457,10	846,00
Gesamt	Summe	1.343.517,68	134.352,00



Anlage 2 des Haushaltssicherungskonzeptes – Erlass vom 14.05.2021

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Gleichstellung
des Landes Nordrhein-Westfalen



MHKBG Nordrhein-Westfalen • 40190 Düsseldorf
- Elektronische Post -

Bezirksregierungen
Arnsberg
Detmold
Düsseldorf
Köln
Münster

nachrichtlich

Gemeindeprüfungsanstalt NRW
Heinrichstraße 1
44623 Herne

Städte- und Gemeindebund Nordrhein-Westfalen
Kaiserswerther Straße 199-201
40474 Düsseldorf

Städtetag Nordrhein-Westfalen
Gereonstraße 18-32
50670 Köln

Landkreistag Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestraße 8
40213 Düsseldorf

**Auslaufen des Stärkungspakts Stadtfinanzen für die Kommunen
der Stufen 1 und 2;
Aufsichtsrechtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommu-
nen nach Auslaufen des Stärkungspakts**

Für die am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 endet die Geltung des Stärkungspaktgesetzes vom 9. Dezember 2011 (GV. NRW. S. 662), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. April 2022 (GV. NRW. S. 218b), mit Ablauf des 31. Dezember 2021.

Den teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 ist es im Verlauf des im Jahre 2011 aufgelegten Stärkungspakts weit überwiegend gelungen, die laufende Haushaltsplanung strukturell ausgeglichen zu gestalten und dies auch in den entsprechenden Jahresabschlüssen nachzuweisen. Das

14. Mai 2021
Seite 1 von 3

Aktenzeichen
304-46.13 – 680/20
bei Antwort bitte angeben

RR Holger Getzke
Telefon 0211 8618-5582
Telefax 0211 8618-54444
Holger.Getzke@mhkgb.nrw.de

Jürgensplatz 1
40219 Düsseldorf
(Anfahrt über Hubertusstraße)

Telefon 0211 8618-50
Telefax 0211 8618-54444
poststelle@mhkgb.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Straßenbahnlinien 706, 708
und 709 bis Haltestelle
Landtag/Kniebrücke



wesentliche Ziel des Stärkungspaktes Stadtfinanzen, Kommunen in besonderen Haushaltsnotlagen durch aktive Begleitung in die Lage zu versetzen, den strukturellen Haushaltsausgleich wiederherzustellen, ist so erreicht.

Für die Zeit ab dem Auslaufen des Stärkungspakts gebe ich folgende Hinweise:

1.
Ab dem 1. Januar 2022 gelten für die Haushaltswirtschaft der am Stärkungspakt teilnehmenden Kommunen der Stufen 1 und 2 wieder uneingeschränkt die allgemeinen Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

2.
In der Folge sind die Haushaltssatzungen für die Haushaltsjahre ab 2022 gemäß § 80 Absatz 5 GO NRW den nach § 120 GO NRW zuständigen allgemeinen Aufsichtsbehörden anzuzeigen.

3.
Für Kommunen, die nach Ablauf des Stärkungspaktes einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, bedarf es jedoch einer Klarstellung hinsichtlich der Frage, welche aufsichtsrechtlichen Regeln Anwendung finden.

Insoweit bitte ich deshalb, mit Haushalten bilanziell überschuldeter Kommunen, die für die Jahre 2022 ff. strukturell ausgeglichen aufgestellt, beschlossen und der Kommunalaufsicht vorgelegt werden, bis auf Weiteres wie folgt zu verfahren:

- Diese Haushalte unterliegen der Verpflichtung zur Aufstellung bzw. jährlichen Fortschreibung eines Haushaltssicherungskonzeptes (HSK) gemäß § 76 Abs. 1 GO NRW. Dies folgt aus der Feststellung, dass bereits die Planung des vollständigen Verbrauchs der Allgemeinen Rücklage innerhalb der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung eine Verpflichtung zur Aufstellung eines HSKs auslöst (§ 76 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GO NRW). Erst recht muss dies deshalb bei einer bereits eingetretenen bzw. fortdauernden bilanziellen Überschuldung gelten.
- Die Haushaltssatzung ist mit den erforderlichen Anlagen und dem (fortgeschriebenen) HSK der jeweiligen allgemeinen Aufsichtsbehörde vorzulegen. Die Veröffentlichung der Haushaltssatzung kann unter Berücksichtigung von §§ 76 Abs. 2 Satz 1 und 2 i.V.m. 80 Abs. 5 Satz 6 GO NRW nach entsprechender Genehmigung des HSKs erfolgen.




- Voraussetzung für die Erteilung dieser Genehmigung ist die Darstellung eines laufenden Haushaltsausgleichs gemäß § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW sowohl im Haushaltsjahr wie auch in sämtlichen Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nach § 84 GO NRW. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein unter Berücksichtigung dieses Erlasses aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.
- Geplante Defizite im Haushaltsjahr wie auch in Jahren der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung stehen der Erteilung der Genehmigung des HSKs bzw. dessen jährlicher Fortschreibung nicht entgegen, wenn die Kommune belastbar darlegen kann, dass die Ausgleichsziele des § 75 Abs. 2 Satz 1 und 2 GO NRW bezogen auf das Haushaltsjahr und die Jahre der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung in Gänze betrachtet – d.h. mit der Möglichkeit eines Ausgleichs von Schwankungen aus erzielten Überschüssen – erfüllt werden. Dies gilt auch für einen im Jahresabschluss erstmalig auftretenden Fehibetrag.

Im Rahmen eines veröffentlichungsfähigen Haushaltes ist es der Kommune unbenommen, gestaltende Entscheidungen wie u.a. die zu Hebesätzen für kommunale Realsteuern zu treffen, wobei sie der weiterhin erforderlichen Darstellung der v.g. Haushaltsausgleichsrechnung zu tragen hat.

Der tatsächlich realisierte originäre Haushaltsausgleich im Jahresabschluss der Kommune und damit die Vermeidung einer Ausweitung des rechtswidrigen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehibetrages bei gleichzeitiger Eröffnung von kommunalen Gestaltungsoptionen ist als Ziel dieses Verfahrens anzustreben. Unterstützend bietet sich die Fortsetzung eines an den Regelungen des Stärkungspakts orientierten – auch unterjährigen – Berichtswesens an.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und die Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



(Dr. von Kraack)

Ergänzungen zum Erlass vom 14.05.2021

E-Mail/Erlass vom 31.10.2023 des MHKBD

Von: Getzke, Holger (MHKBD) <Holger.Getzke@mhkbd.nrw.de>

Gesendet: Dienstag, 31. Oktober 2023 10:58

An: Kießling, Carsten <Carsten.Kiessling@brd.nrw.de>

Cc: Dezernat31@brd.nrw.de; dezernat31 <dezernat31@bra.nrw.de>; dezernat31@brk.nrw.de; dez31@brms.nrw.de; post31@brdt.nrw.de; Paul.Hasse@brd.nrw.de; von Kraack, Christian (MHKBD) <Christian.vonKraack@mhkbd.nrw.de>; Zakrzewski, Frank (MHKBD) <Frank.Zakrzewski@mhkbd.nrw.de>; Boettcher, Florian (MHKBD) <Florian.Boettcher@mhkbd.nrw.de>; Sträßer, Fabian (MHKBD) <Fabian.Straesser@mhkbd.nrw.de>; Braun, Christian (MHKBD) <Christian.Braun@mhkbd.nrw.de>; Heuwing, Isabel (MHKBD) <Isabel.Heuwing@mhkbd.nrw.de>; FP-A3 (MHKBD) <FP-A3@mhkbd.nrw.de>; FP-R304 (MHKBD) <FP-R304@mhkbd.nrw.de>

Betreff: Aufsichtliche Behandlung bilanziell überschuldeter Kommunen

Sehr geehrter Herr Kießling,

haben Sie vielen Dank für Ihre Anfrage zur aufsichtlichen Behandlung überschuldeter Kommunen.

Ich nehme die an die Bezirksregierung Düsseldorf herangetragenen Anfragen und das Auslaufen der dritten und letzten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen zum Anlass, die mit anliegendem Erlass vom 14.05.2021 gegebenen Hinweise zur aufsichtsrechtlichen Behandlung von Kommunen, die einen nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag aufweisen, vor dem Hintergrund der aktuellen Situation darzustellen:

Für an der dritten Stufe des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teilnehmende Kommunen sind keine besonderen Regelungen ersichtlich. Für diese gelten die Hinweise für den Umgang mit Haushalten von Kommunen, die seinerzeit an den Stufen 1 und 2 des Stärkungspaktes Stadtfinanzen teilgenommen haben, entsprechend.

Die Hinweise der **Ziffer 3, Unterpunkte eins und zwei**, des Erlasses vom 14.05.2021 finden sowohl auf strukturell ausgeglichene wie auch auf defizitäre Haushalte bilanziell überschuldeter Kommunen Anwendung. Dies gilt auch dann, wenn die betroffene Kommune zuvor nicht am Stärkungspakt Stadtfinanzen teilgenommen hat.

Die Hinweise der **Ziffer 3, Unterpunkte drei und vier**, des Erlasses vom 14.05.2021 sind obsolet, so dass sich die Genehmigung von vorgelegten Haushaltssicherungskonzepten nach den allgemeinen Regelungen des § 76 Absatz 2 GO NRW richtet. Die Darstellung des vollständigen Abbaus der bilanziellen Überschuldung und somit die Herstellung eines rechtmäßigen Zustandes ist nach wie vor als Ziel der Haushaltssicherung anzustreben, jedoch nicht Voraussetzung für die Erteilung einer Genehmigung für ein aufgestelltes Haushaltssicherungskonzept.

Ich bitte Sie, die Ihrer Aufsicht unmittelbar unterstehenden Kommunen und die Kommunalaufsichten der Landräte zu informieren. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Holger Getzke

Referat 304 – Haushaltsrecht, Finanzaufsicht, Haushaltssicherung,
Finanz- und Haushaltsplanung, Stärkungspakt Stadtfinanzen

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 5582
Telefax: +49 (0)211 8618 5444
E-Mail: holger.getzke@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

E-Mail/Erlass vom 13.11.2023 des MHKBD

Von: Braun, Christian (MHKBD) <Christian.Braun@mhkbd.nrw.de>

Gesendet: Montag, 13. November 2023 09:45

An: dezernat31 <dezernat31@bra.nrw.de>; post31@brdt.nrw.de; Dezernat31@brd.nrw.de; dezernat31@brk.nrw.de; dez31@brms.nrw.de

Cc: von Kraack, Christian (MHKBD) <Christian.vonKraack@mhkbd.nrw.de>; Zakrzewski, Frank (MHKBD) <Frank.Zakrzewski@mhkbd.nrw.de>; __Verteiler
Referat 304-MHKBD <R304@mhkbd.nrw.de>; FP-A3 (MHKBD) <FP-A3@mhkbd.nrw.de>

Betreff: Hinweise zur Berücksichtigung von Altschuldenentlastungseffekten in der MFP 2025-2027 der Haushaltssatzung 2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

am Rande der vergangenen Dienstbesprechung am 19. Oktober 2023 wurde die Frage aufgeworfen, ob die von Altschulden betroffenen Kommunen die im Rahmen einer möglichen Altschuldenlösung ab dem Haushaltsjahr 2025 zu erwartenden Entlastungseffekte ihrerseits in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung 2025-2027 der für das Haushaltsjahr 2024 aufzustellenden und zu beschließenden Haushaltssatzung bzw. eines für das Haushaltsjahr 2024 aufzustellenden bzw. zu aktualisierenden Haushaltssicherungskonzeptes berücksichtigen dürften.

Die Landesregierung hat im Juni 2023 angekündigt, in eine Lösung für die schon seit Jahrzehnten ungelöste kommunale Altschuldenproblematik einzusteigen. Das Kabinett dazu im August beschlossen, dass der Einstieg in die Altschuldenlösung im kommunalen Haushaltsjahr 2025 erfolgen wird. Der aktuelle Zeitplan ermöglicht es, die noch laufenden Verhandlungen mit der Bundesregierung, u. a. über die teilweise Finanzierung der Altschuldenübernahme, zum Abschluss zu bringen. Parallel gilt es, den im Juni angestoßenen Ansatz zur Lösung der kommunalen Altschuldenproblematik gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden weiterzuentwickeln, um eine dauerhafte Lösung herbeizuführen.

Daher liegt die gesetzliche Grundlage für das Altschuldenprogramm zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch nicht vor. Aus diesem Grund ist die Berücksichtigung etwaiger im Rahmen einer Altschuldenlösung ab dem Haushaltsjahr 2025 zu erwartender Effekte im Haushaltsaufstellungsverfahren 2024 nicht zulässig.

Ich bitte Sie um Kenntnisnahme und Beachtung sowie um Information der Ihrer Aufsicht unterstellten Kommunen sowie der Kommunalaufsichten der Landräte. Weiterhin bitte ich Sie, die Kommunalaufsichten der Landräte um Information der dort beaufsichtigten Kommunen zu bitten.

Freundliche Grüße
Christian Braun

Referat 304 – Haushaltsrecht, Finanzaufsicht, Haushaltssicherung,
Finanz- und Haushaltsplanung, Stärkungspakt Stadtfinanzen

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 5545
Telefax: +49 (0)211 8618 54444
E-Mail: christian.braun@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

Auszug aus der E-Mail/Erlass vom 30.11.2023 des MHKBD

Von: Böllhoff, Friedrich <friedrich.boellhoff@bra.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 16. November 2023 15:35

An: Getzke, Holger (MHKBD) <Holger.Getzke@mhkbd.nrw.de>

Cc: Sachau, Heike <Heike.Sachau@bra.nrw.de>; König, Berthold <berthold.koenig@bra.nrw.de>

Betreff: Haushalt 2024 insb. der vom Hackerangriff auf die Südwestfalen-IT betroffenen Kommunen

Sehr geehrter Herr Getzke,

die Kommunalaufsicht bei der Bezirksregierung Arnberg hat gestern eine Dienstbesprechung mit den Kommunalaufsichten der Kreise im Regierungsbezirk durchgeführt, bei der einige Fragen aufgeworfen wurden.

4.

Im Hinblick auf Ihre E-Mail vom 31.10.2023 zum Haushaltssicherungskonzept bilanziell überschuldeter ehem. Stärkungspaktkommunen, denen ab 2024 der 10-jährige Haushaltsausgleichszeitraum gem. § 76 Abs. 2 GO NRW zur Verfügung steht, wurde die Frage gestellt, ob der 10-Jahreszeitraum mit dem Haushalt 2024 beginnt und dann spätestens der Haushaltsausgleich im Jahr 2034 erreicht sein muss. Oder beginnt der Zeitraum mit dem Haushaltsjahr 2022, weil dann der Stärkungspakt ausgelaufen und ein Haushaltssicherungskonzept über die mittelfristige Ergebnisplanung aufzustellen war? Aus hiesiger Sicht kann durchaus die erstgenannte Variante vertreten werden, weil sich die Aufstellung des Haushaltssicherungskonzeptes nun nach einer anderen Rechtsgrundlage richtet, nämlich nach den Vorschriften des § 76 GO NRW. Insoweit beginnt sozusagen ein neues Haushaltssicherungskonzept ab 2024.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

F. Böllhoff

Friedrich Böllhoff
Bezirksregierung Arnsberg
Dezernat 31 Kommunalaufsicht, Katasterwesen
Seibertzstr. 2
59821 Arnsberg
E-Mail: friedrich.boellhoff@bra.nrw.de
Telefon: 02931/82-2823
Telefax: 02931/82-40349

Von: Sträßer, Fabian (MHKBD) <Fabian.Straesser@mhkbd.nrw.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. November 2023 10:05

An: Böllhoff, Friedrich <friedrich.boellhoff@bra.nrw.de>

Cc: Sachau, Heike <Heike.Sachau@bra.nrw.de>; König, Berthold <berthold.koenig@bra.nrw.de>; FP-A3 (MHKBD) <FP-A3@mhkbd.nrw.de>; von Kraack, Christian (MHKBD) <Christian.vonKraack@mhkbd.nrw.de>; __Verteiler Referat 304-MHKBD <R304@mhkbd.nrw.de>

Betreff: AW: Haushalte 2024 - Fragen mit Bezug auf das 3. NKFVG

Sehr geehrter Herr Böllhoff,

zu Ihren mit untenstehender E-Mail aufgeworfenen und noch offenen Fragen zur Aufstellung der kommunalen Haushalte 2024, die im Zusammenhang mit dem Entwurf des 3. NKFVG stehen, kann ich Folgendes mitteilen:

Zu 4:

Aufgrund der mit dem 3. NKFVG beabsichtigten wesentlichen Änderungen der Rechtslage zum Haushaltssicherungskonzept ist es nicht zu beanstanden, wenn der zehnjährige Zeitraum, in dem das Erreichen des Haushaltsausgleiches in einem Haushaltssicherungskonzept spätestens darzustellen ist, mit dem Haushaltsjahr 2024 beginnt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Fabian Sträßer

Referat 304 – Haushaltsrecht, Finanzaufsicht, Haushaltssicherung,
Finanz- und Haushaltsplanung, Stärkungspakt Stadtfinanzen

Ministerium für Heimat, Kommunales,
Bau und Digitalisierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

Jürgensplatz 1, 40219 Düsseldorf
Telefon: +49 (0)211 8618 5562
Telefax: +49 (0)211 8618 54444
E-Mail: fabian.straesser@mhkbd.nrw.de
Internet: www.mhkbd.nrw

Anlage 3 des Haushaltssicherungskonzeptes – Maßnahmentabelle

HSK Maßnahmen - Anpassungen Erträge/Aufwendungen - Maßnahmenkatalog zu verschiedenen Maßnahmen - 3.12 - endgültiger HHPlan 2024						Fortschreibung des HSKs 2024										
						HH2024 - Planung				perspektivische Planung				bei geänderter Betrachtung aufgrund 3. NKFWG bzw. E-Mail/Erlass v. 30.11.2023		Fortschreibung nach HSK
lfd. Nr.	HSK Position	Bezeichnung	Konto	Produkt	Auswirkungen	HHPlanJahr	1. Finanzplanungs-jahr	2. Finanzplanungs-jahr	3. Finanzplanungs-jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr /bisher nach Fortschreibung	HSK Jahr / bisher nach Fortschreibung	
Erträge																
1	3.5.1	Hundesteuer	403300	160101		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		aktueller Ansatz HH2024 auf Basis des vorauss. Saldos 2023 und 165. Steuerschätzung; stagniert ab 2029				984.716	998.502	1.012.481	1.026.655	1.041.029	1.055.603	1.070.381	1.085.367	1.100.562	1.115.970	1.131.593
		unter Berücksichtigung der Hundesteuererhöhung um 42 Euro bei rd. 6500 Hunden im Stadtgebiet					1.271.502	1.285.481	1.299.655	1.314.029	1.328.603	1.343.381	1.358.367	1.373.562	1.388.970	1.404.593
		Mehrertrag/-einzahlung					273.000	273.000	273.000	273.000	273.000	273.000	273.000	273.000	273.000	273.000
2	3.13.1	Verwaltungs-gebühren	4311xx	alle Produkte		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		Ansätze über alle Produkte				3.435.094	3.432.094	3.430.094	3.428.094	3.425.094	3.425.094	3.425.094	3.425.094	3.425.094	3.425.094	3.425.094
		Annahme 5 % - abhängig von vielen verschiedenen Einzelprüfungen - aktuell noch in Prüfung / Haushaltsbegleitbeschluss				3.606.849	3.603.699	3.601.599	3.599.499	3.596.349	3.596.349	3.596.349	3.596.349	3.596.349	3.596.349	3.596.349
		Mehrertrag/-einzahlung				171.755	171.605	171.505	171.405	171.255	171.255	171.255	171.255	171.255	171.255	171.255
3	3.13.2	Elternbeiträge - Kita und OGS	4321xx	0601xx	wenn ab neuem Schul-/Kitajahr	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		Ansätze über Produkte				4.211.997	4.354.636	4.498.576	4.543.833	4.590.448	4.590.448	4.590.448	4.590.448	4.590.448	4.590.448	4.590.448
		5% Annahme jährlich - Prüfung erforderlich, OGS fast mgl. Höchstgrenze mit Dynamisierung bereits im HH enthalten					4.572.368	4.723.505	4.771.025	4.819.970	4.819.970	4.819.970	4.819.970	4.819.970	4.819.970	4.819.970
		Mehrertrag/-einzahlung					217.732	224.929	227.192	229.522	229.522	229.522	229.522	229.522	229.522	229.522
4	3.13.3	Mieten, Pachten, etc.-Anpassung	4412xx	011301	Produkt St.A. 62 - aktuelle Verträge in Prüfung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		Ansätze insgesamt				802.400	801.200	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000	800.000
		aufgrund langjähriger Nachholungen und Anpassungen - Annahme 10% - Überarbeitung Sichtung der Verträge nimmt einige Zeit in Anspruch, konkreter Effekt kann erst 2025 konkretisiert werden					881.320	880.000	880.000	880.000	880.000	880.000	880.000	880.000	880.000	880.000
		Mehrertrag/-einzahlung					80.120	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000	80.000
Aufwendungen																
5	3.3.2	Senkung der Personalaufwendungen	50xxxx	alle Produkte		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		aktuelle Ansätze im Kontenbereich 50 - 1% Steigerung ab 2028				105.043.907	105.001.429	102.706.631	105.538.672	107.923.352	108.014.550	108.569.033	109.169.996	110.663.111	111.625.617	112.705.944
		Annahme 60TEUR pro Person (Durchschnitt) pro Jahr 15 Personen weniger (ab 2025 = Insg. 135)					104.101.429	100.906.631	102.838.672	104.323.352	103.514.550	103.169.033	102.869.996	103.463.111	103.525.617	103.705.944
		Minderaufwand/-auszahlung					900.000	1.800.000	2.700.000	3.600.000	4.500.000	5.400.000	6.300.000	7.200.000	8.100.000	9.000.000
6	3.6	Senkung Hebesatz der Kreisumlage	537200	160101		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		Ansätze nach Änderung des Hebesatzes inkl. Mittelfristige Finanzplanung KreisHH2024			Hebesatz ab 2028 gleichhoch wie 2027ff.	80.974.457	88.444.802	91.343.764	92.868.015	95.626.705	98.479.325	101.429.422	104.480.682	107.636.942	110.902.194	114.280.589
		endgültige Ansätze im HH 2024ff. Stadt Witten				80.974.457	88.444.802	91.343.764	92.868.015	95.626.705	98.479.325	101.429.422	104.480.682	107.636.942	110.902.194	114.280.589
		Minderaufwand/-auszahlung - in Planung enthalten (bis 2027)				0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
7	3.8.2	Zuschüsse an Beteiligungen und verbundene Unternehmen - WABE	531500	150101		2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
		Ansätze HH2024ff. - Entwurf				488.440	400.940	313.440	225.940	138.440	138.440	138.440	138.440	138.440	138.440	138.440
		Ansätze 2024ff. Ohne HSK				488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440	488.440
		Minderaufwand/-auszahlung - in Planung enthalten (bis 2027)				0	87.500	175.000	262.500	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000

lfd. Nr.	HSK Position	Bezeichnung	Konto	Produkt	Auswirkungen	HHPlanJahr	1. Finanzplanungs-jahr	2. Finanzplanungs-jahr	3. Finanzplanungs-jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr	HSK Jahr /bisher nach Fortschreibung	HSK Jahr / bisher nach Fortschreibung	Fortschreibung nach HSK
8	3.10.1	Überprüfung Fzgbestand und Reduzierung Fzg Beschaffungen Ansätze Potential	u.a. 54xxxx Leasing, allerdings auch Bewirtschaftung der Fzg	.I.	Perspektivische kritische Überprüfungen des Fuhrparks, aktuelle Bezifferung nicht möglich	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
						0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
					Minderaufwand/-auszahlung	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
9	3.10	globaler Minderaufwand	5er Konten, außer 53 (Transferaufwand) 1% 5er Konten nach aktuellem Plan/Hochrechnung ohne 53er Konten 1% Globaler Minderaufwand ab 2030	.I.	§ 75 Abs. 2 GO bisherige gesetzliche Regelung	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
												213.642.635	227.559.719	227.981.048	229.606.879	238.112.214
												2.136.426	2.275.597	2.279.810	2.296.069	2.381.122
					Minderaufwand/-auszahlung	0	0	0	0	0	0	2.136.426	2.275.597	2.279.810	2.296.069	2.381.122
						2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034
					im Rahmen HSK 2024 <u>bereits eingeplante</u> Potentiale - Maßnahmentabelle	0	87.500	175.000	262.500	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000	350.000
					im Rahmen HSK 2024 <u>nicht</u> eingeplante Maßnahmen nach oben aufgeführten Maßnahmentabelle - inkl. globaler Minderaufwand	171.755	1.642.457	2.549.434	3.451.596	4.353.777	5.253.777	8.290.203	9.329.374	10.233.588	11.149.846	12.134.899
					Gesamtverbesserung insgesamt - Maßnahmentabelle	171.755	1.729.957	2.724.434	3.714.096	4.703.777	5.603.777	8.640.203	9.679.374	10.583.588	11.499.846	12.484.899

Unter Berücksichtigung weiterer Schritte, welche kritisch zu betrachten sind bzw. nicht berücksichtigt werden dürfen (Hinweise durch E-Mail/Erlass des MHKBD NRW vom 13.11.2023):																	
1. Alternative																	
10	3.5.2	Grundsteuer B	401200	160101	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		
					33.489.829	33.958.687	34.400.150	34.847.352	35.300.367	35.759.272	36.224.143	36.695.056	37.172.092	37.655.329	38.144.849		
aktueller Ansatz HH2024 auf Basis des vorauss. Saldos 2023 und 165. Steuerschätzung auf 1190 Hebesatzpunkte unter Prämisse die Einheitswerte bleiben im Durchschnitt ab 2025 gleich											47.370.033	47.985.842	48.609.659	49.241.584	49.881.726		
Mehrertrag/-einzahlung											11.145.890	11.290.786	11.437.567	11.586.255	11.736.877		
2. Alternative																	
11	3.1.1	Altschuldenlösung Zinsaufwendungen	160101	*95897 Einwohner/2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034		
					vorläufiges Jahresergebnis 2022	vorläufiger Stand 31.12.2023 - Stand 01.2024											
aktuelle Liquiditätskredite (fiktive Hochrechnung) - ohne Gute Schule					325.519.407,61	367.723.664,47	367.723.664,47	411.581.951,47	58.567.667,00	102.657.584,00	147.159.765,00	178.349.484,37	207.952.728,39	220.712.123,73	229.839.877,40	235.004.046,99	236.264.006,66
Entlastung des Landes / Altschuldenlösung						401.992.251,47											
Liquiditätsbedarf aufgrund Ergebnis HH2024 und ab 2028 mit HSK-Maßnahmen (inkl. Grundsteuererhöhung 2030)							43.858.287,00	48.977.967,00	44.089.917,00	44.502.181,00	31.189.719,37	29.603.244,02	12.759.395,34	9.127.753,67	5.164.169,59	1.259.959,67	42.123,09
Zwischensumme 31.12. d. J.					325.519.407,61	367.723.664,47	411.581.951,47	58.567.667,00	102.657.584,00	147.159.765,00	178.349.484,37	207.952.728,39	220.712.123,73	229.839.877,40	235.004.046,99	236.264.006,66	236.306.129,75
Summe der voraussichtlichen Liquiditätskredite ohne Altschuldenlösung							411.581.951,47	460.559.918,47	504.649.835,47	549.152.016,47	580.341.735,84	609.944.979,86	622.704.375,20	631.832.128,87	636.996.298,46	638.256.258,13	638.298.381,22
Zinsberechnung anhand Liquiditätskredite mit und ohne Altschuldenlösung																	
Zinsaufwand ohne Altschuldenlösung - Liquiditätskredite (5591xx)					Berechnung anhand voraussichtlicher Liquiditätssalden mit bzw. ohne Altschulden												
					11.560.000,00	14.300.000,00	17.780.000,00	21.430.000,00	21.770.000,00	23.660.000,00	24.070.000,00	24.480.000,00	24.890.000,00	25.530.000,00	29.190.000,00		
Zinsaufwand mit Altschuldenlösung - Liquiditätskredite (5591xx)					11.560.000,00	14.300.000,00	4.060.000,00	6.210.000,00	5.950.000,00	7.760.000,00	8.180.000,00	8.580.000,00	8.910.000,00	9.070.000,00	9.090.000,00		
Differenz des Zinsaufwandes (Verbesserung)					0,00	0,00	13.720.000,00	15.220.000,00	15.820.000,00	15.900.000,00	15.890.000,00	15.900.000,00	15.980.000,00	16.460.000,00	20.100.000,00		
Pro Kopf Verschuldung fiktiv anhand 2023 / Entschuldungsbetrag					4.291,92	401.992.251,47											

oder	1. Alternative	Gesamtverbesserung, unter Berücksichtigung weiterer Schritte - <u>Grundsteuererhöhung</u>	171.755	1.642.457	2.549.434	3.451.596	4.353.777	5.253.777	19.436.094	20.620.161	21.671.154	22.736.101	23.871.776
	2. Alternative	Gesamtverbesserung, unter Berücksichtigung weiterer Schritte - <u>Altschuldenlösung</u>	171.755	1.642.457	16.269.434	18.671.596	20.173.777	21.153.777	24.180.203	25.229.374	26.213.588	27.609.846	32.234.899
			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034

Jahresergebnis - Ergebnisplan nach HSK Varianten

oder	1. Alternative	Jahresergebnis Planung mit allen neuen/überarbeiteten HSK Maßnahmen Grundsteuererhöhung (ab 2030) und globaler Minderaufwand (ab 2030)	-46.483.268	-54.648.142	-38.384.662	-36.652.397	-30.189.719	-28.603.244	-11.759.395	-8.127.754	-4.164.170	-259.960	957.877
	2. Alternative	Jahresergebnis Planung mit allen neuen/überarbeiteten HSK Maßnahmen <u>Altschuldenlösung</u> (in 2025) und globaler Minderaufwand (ab 2030)	-46.483.268	-54.648.142	-24.664.662	-21.432.397	-14.369.719	-12.703.244	-7.015.285	-3.518.540	378.264	4.613.785	9.321.000
			2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032	2033	2034